Niederschrift über die 3. Sitzung

des Bau- und Umweltausschusses am 08.09.2021 im Haus der Begegnung, Bischof-Kaller-Straße 3, Großer Saal

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 23:08 Uhr

Verteiler:

Ausschussmitglieder

Stadtverordnetenvorsteher und

-stellvertreter

Magistratsmitglieder Fraktionsvorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnungspunkt Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung vom 30.06.2021	4
2. Tagesordnungspunkt Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen	4
2.1 Förderzusage Programm "Zukunft Innenstadt"	4
2.2 Baumaßnahme Mammolshainer Weg 16 - Ableitung von Niederschlägen	4
2.3 Offenlage des VEP Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8	5
3. Tagesordnungspunkt Anfragen	5
3.1 Baumschutzgitter in der Stresemannstraße	5
4. Tagesordnungspunkt Vorstellung des Klimaschutzmanagers	6
5. Tagesordnungspunkt Radverkehrskonzept	6
6. Tagesordnungspunkt Altstadtgestaltungssatzung Vorlage: 229/2021	7
7. Tagesordnungspunkt Beratung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2022 sowie Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 Vorlage: 162/2021	8
8. Tagesordnungspunkt Bebauungsplan K 71 "Kurbad Königstein" östlich der B 8 / Le-Cannet-Rocheville-Straße, Gemarkung Königstein, Flur 5 hier: Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB Vorlage: 164/2021	8
9. Tagesordnungspunkt Bebauungsplan K 78 "Gewerbegebiet am Kreisel" hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB Vorlage: 168/2021	10

10. Tagesordnungspunkt Bebauungsplan K 76 "Limburger Straße II", Königstein hier: Beschluss über die erneute Verlängerung einer bestehenden Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes K 76 "Limburger Straße II", Königstein Vorlage: 268/2021	11
11. Tagesordnungspunkt Bebauungsplan K73.1 "Friedrich-Bender-Straße / Schwarzer Weg" – 1. Änderung hier: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB Vorlage: 247/2021	12
12. Tagesordnungspunkt Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Anschaffung von Fließpfadkarten für die Stadt Königstein - Vorlage: 23/2021	13
13. Tagesordnungspunkt Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Katastrophenschutzpläne - Vorlage: 24/2021	13
14. Tagesordnungspunkt Antrag von Herrn Schneider (AfD) - Untersuchung der Auswirkungen von Unwetterextremereignissen auf das Gemeinwesen - Vorlage: 26/2021	13
15. Tagesordnungspunkt Antrag von Frau Jacubowsky (Klimaliste Königstein) - Aufstellung einer Klima- und Umweltschutzsatzung -	14
16. Tagesordnungspunkt Antrag von Frau Jacubowsky (Klimaliste Königstein) - Solare Baupflicht - Vorlage: 28/2021	15

Anwesend

Mitglieder des Ausschusses:

Alter, Heinrich – vertreten durch Georgi, Daniel Brill, Hannelore
Chill, Detlef – vertreten durch Hammerschmitt, Runa Dawson, Helen – vertreten durch Hogh, Annette Hartwich, Hans-Dieter – vertreten durch Boller, Thomas Iredi, Ascan Klein, Markus – vertreten durch Colloseus, Manfred Lupp, Felix Nick, Franz Josef vertreten durch Otto, Michael- Klaus Ostermann, Günther Peveling, Patricia – vertreten durch Gann, Winfried

Gäste:

Bode, Frederic – Planungsbüro Fischer Fremer, Paul – Planungsbüro RV-K

Stadtverordnetenvorsteher und Stellvertreter:

Magistratsmitglieder:

Bürgermeister Helm, Leonhard

Von der Verwaltung:

Bouillon, Stefan Kupfer, Sonja Altekrüger, Tobias (Schriftführer) Zink, Daniel (Klimaschutzmanager)

Nicht anwesend

Mitglieder des Ausschusses:

Alter, Heinrich (entschuldigt)
Chill, Detlef (entschuldigt)
Dawson, Helen (entschuldigt)
Hartwich, Hans-Dieter (entschuldigt)
Klein, Markus (entschuldigt)
Nick, Franz Josef (entschuldigt)
Peveling, Patricia (entschuldigt)

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, eröffnet die 3. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt die Teilnehmer und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Sie fragt das Gremium, ob Fragen oder Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

Frau Hammerschmitt regt an, die **Tagesordnungspunkte 13** und **14** gemeinsam zu beraten, da sie inhaltlich das gleiche Thema zum Gegenstand haben.

Der Vorschlag wird begrüßt und es erfolgt eine gemeinsame Beratung dieser beiden Tagesordnungspunkte.

Mit Sitzungsbeginn werden die folgenden Dokumente an die Ausschussmitglieder verteilt:

- Statistik über die bisher eingereichten Anträge zur Förderung von Regenwassersammelanlagen (Zisternen) im Gebäudebestand (Tabelle, 1x DIN A4-Seite) zur Haushaltsberatung
- Vermerk über die Änderungen des Magistrats vom 16.08.2021 zum Bebauungsplanentwurf K 78 "Gewerbegebiet am Kreisel" zur Ergänzung der Sitzungsunterlagen von TOP 9 (1x DIN A4-Seite).

1. Tagesordnungspunkt

Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung vom 30.06.2021

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit einstimmig genehmigt.

2. Tagesordnungspunkt

Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

2.1 Förderzusage Programm "Zukunft Innenstadt"

Bürgermeister Helm gibt bekannt, dass die Stadt Königstein im Taunus eine Förderzusage des Landes Hessen im Rahmen des Programms "Zukunft Innenstadt" über 250.000,00 EUR erhalten hat. Genauere Informationen werden nachgereicht, sobald ein Förderbescheid vorliegt.

2.2 Baumaßnahme Mammolshainer Weg 16 - Ableitung von Niederschlägen

Bezüglich der Anfrage von Herrn Ostermann aus der 2. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses zur Ableitung von Niederschlägen auf dem Mammolshainer Weg im Bereich der Baustelle bei Haus Nr. 16 gibt Bürgermeister Helm nachfolgende Stellungnahme des Fachdienstes 66 – Straßenbau bekannt:

Der Fachdienst Straßenbau geht davon aus, dass nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf dem Privatgrundstück das Gelände soweit ausgebaut und gesichert ist, dass zukünftig kein Wasser von diesem Grundstück auf die Fahrbahn der L3327 eindringen wird.

2.3 Offenlage des VEP Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8

Bürgermeister Helm gibt den folgenden Vermerk des Fachdienstes 61 bekannt:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2021 wurde unter der Drucksachennummer 193/2021 die Aufstellung und die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB beschlossen. In der Vorlage wurde darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Untersuchung paralell zur Offenlage aktualisiert und vor Satzungsbeschluss vorgelegt wird, sodass diese im Vollzug des Bebauungsplanes berücksichtigt werden kann.

Der Gutachter konnte die Untersuchung schneller abschließen, als dies ursprünglich geplant war. Um keine Unterlagen zurückzuhalten, wird das Gutachten mit offengelegt. Da die Untersuchung allerdings nicht den städtischen Gremien vorlag, wird sie hiermit nachgereicht.

Die sich ergebenden Änderungen in den Textfestsetzungen sind geringfügig und aus Sicht der Verwaltung als positiv zu bewerten.

1. Änderung:

Festsetzung 1.11.2 – Die Festsetzung wird um den Satz

"Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist zudem eine Hecke und mehrere höherwüchsige Einzelbäume aus einheimischen Laubgehölzen auf einer Breite von mindestens drei Metern zu pflanzen. Bestehende und geplante Bäume können dabei integriert werden."

ergänzt.

2. Änderung

Festsetzung 3.5.2 – Der folgende Passus wird neu aufgenommen:

"An verbleibenden Gehölzen oder/und an dem neu errichteten Bauwerk sind kurz- bis mittelfristig mindestens vier Nistkästen für Höhlenbrüter (Flugloch-Größen 26 und 32 mm) und vier Kästen für Halbhöhlenbrüter-/ Nischenbrüter anzubringen."

Als Anlage erhalten Sie die artenschutzrechtliche Untersuchung und die neuen Textfestsetzungen mit den Änderungen in gelb. Die Offenlage erfolgt vom 16.08. – 17.09.2021 (einschließlich).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

3. Tagesordnungspunkt

Anfragen

3.1 Baumschutzgitter in der Stresemannstraße

Frau Hammerschmitt stellt folgende Anfragen:

In der Stresemannstraße wurden kürzlich die Baumschutzgitter teilweise durch kleinere, ringartige Metallkonstruktionen ersetzt. Dazu folgende Fragen:

Auf welchem Beschluss basiert diese Maßnahme?

- Wurde der Denkmalschutz involviert, denn es besteht Ensembleschutz für die Allee?
- Welche Kosten sind dadurch entstanden?

Bürgermeister Helm antwortet, dass die bisherige Lösung zu hohe Kosten verursacht hatte. Die Schutzkörbe tragen größere Schäden davon, wenn sie von unvorsichtigen Autofahrern angefahren werden und sind wenig robust. Daher wird nun eine Lösung mit stabileren Schutzbügeln umgesetzt. Nach Rücksprache mit der Denkmalpflege werden von deren Seite die Schutzbügel als technisch notwendige Straßeneinrichtung betrachtet und es bestehen keine Bedenken.

Bürgermeister Helm sagt zu, in der kommenden Sitzung die Kosten für die Maßnahme zu nennen.

4. Tagesordnungspunkt Vorstellung des Klimaschutzmanagers

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf und erteilt dem neu eingestellten Klimaschutzmanager der Stadt Königstein im Taunus, Herrn Zink, das Wort.

Herr Zink stellt sich zunächst persönlich den Ausschussmitgliedern vor. Anschließend geht er auf das Projekt des zu erstellenden Kommunalen Klimaschutzkonzepts der Stadt Königstein im Taunus ein. Er erläutert Inhalte und Vorgehensweise bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepts sowie die zeitliche Planung und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, bedankt sich anschließend bei Herrn Zink für die Ausführungen und schließt den Tagesordnungspunkt.

5. Tagesordnungspunkt Radverkehrskonzept

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf. Bürgermeister Helm führt in die Thematik des derzeit in Aufstellung befindlichen kommunalen Radverkehrskonzepts der Stadt Königstein im Taunus ein. Anschließend stellt er Herrn Fremer, den Geschäftsführer des mit der Erstellung beauftragten Büros RV-K aus Frankfurt vor und erteilt diesem das Wort.

Im Zuge der nun folgenden Präsentation stellt Herr Fremer Umfang, Methodiken und aktuellen Bearbeitungsstand des Königsteiner Radverkehrskonzepts vor. Zudem geht er auf die Wechselbeziehungen mit dem Radverkehrskonzept des Hochtaunuskreises ein, was sich derzeit ebenso in der Erstellungsphase befindet und dessen Bearbeitung ebenfalls durch sein Büro erfolgt.

Anschließend erfolgt eine Diskussion, in deren Zuge Fragen der Ausschussmitglieder durch Herrn Fremer beantwortet werden.

Es wird zugesagt, die Präsentation dem Protokoll beizufügen.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, bedankt sich am Ende der Aussprache bei Herrn Fremer für die Ausführungen und schließt den Tagesordnungspunkt.

<u>6. Tagesordnungspunkt</u> Altstadtgestaltungssatzung

Vorlage: 229/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Bürgermeister Helm führt in die Thematik ein. Er stellt den Vermerk vom 31.08.2021 des Fachdienstes 61 – Planen über die Anpassungen aus der Magistratssitzung vom 30.08.2021 vor, welcher die vom Magistrat vorgenommenen Änderungen in den §§ 4 und 10 des Satzungsentwurfs benennt. Diese sind Teil des zu beschließenden Satzungsentwurfs. Die neue Altstadtgestaltungssatzung soll die seit 1986 existierende Satzung ablösen. Wie auch schon bei der alten Satzung wird es zur neuen Satzung eine erläuternde Fibel geben, welche die Satzung mit Hinweisen und Beispielen konkretisiert und Bilder enthält.

Herr Iredi bedankt sich für die geleistete Arbeit zur Erstellung der Satzung. Da eine inhaltliche Diskussion der Satzung bisher kaum in den Gremien erfolgt ist, stellt er den Antrag, die Beschlussfassung in die folgende Sitzungsrunde zu verschieben. Der Vorschlag trifft auf allgemeine Zustimmung.

Bürgermeister Helm schlägt dennoch vor, bereits in der aktuellen Sitzung über die neue Altstadtgestaltungssatzung zu beraten, um ein Meinungsbild zu erhalten. Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, stimmt der Vorgehensweise zu. Eine Abstimmung über den Antrag von Herrn Iredi zur Verschiebung der Beschlussfassung soll nach der nun folgenden Diskussion erfolgen.

Im Zuge der Diskussion werden von Herrn Georgi die zwei folgenden Anträge der CDU vorgestellt:

1) Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In der Altstadtgestaltungssatzung wird § 7.1.1. a) (Schaufenster, Material und Gliederung) wie folgt geändert:

"Zugelassen sind:

- a) Schaufenster im Erdgeschoss als Holz-, Metall- und Glaskonstruktionen,"
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In der Altstadtgestaltungssatzung wird ergänzt, dass Werbebeschriftungen bei Markisen und Sonnenschirmen nur auf dem Volant, also nur auf dem herunterhängenden Stoffteil, angebracht werden dürfen.

Herr Gann kritisiert angesichts der Herausforderungen durch den Klimawandel das pauschale Verbot der Nutzung von Fotovoltaik im Geltungsbereich des vorgelegten Satzungsentwurfs, da hier inzwischen optisch unauffällige technische Lösungen möglich sind.

Bürgermeister Helm sagt zu, dass sich die Verwaltung mit diesen Anträgen und Anregungen bis zur nächsten Sitzungsrunde befassen wird.

Anschließend lässt die Ausschussvorsitzende, Frau Brill über den Antrag der FDP abstimmen:

Antrag

Altstadtgestaltungssatzung

Wir stellen den Antrag auf Verschiebung der Beschlussfassung in die nächste Sitzungsrunde.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Damit wird die Beschlussfassung über die Altstadtgestaltungssatzung (Drucksachennummer 229/2021) in die folgende Sitzungsrunde verschoben.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, schließt den Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

7. Tagesordnungspunkt

Beratung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2022 sowie Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 Vorlage: 162/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf. Bürgermeister Helm führt in die Thematik ein.

Im Zuge der folgenden Diskussion erläutert Bürgermeister Helm aufkommende Fragen zu den Einzelplänen.

Im Einzelnen wird der folgende Punkt angesprochen:

Auf der Seite 386 wird die Investition I21009 - Landesgartenschau 2027 erwähnt. Nach der Aufgabe dieses Projektes ist diese Angabe obsolet.

Bürgermeister Helm sagt eine Korrektur zu.

Nach erfolgter Diskussion stellt die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, fest, dass die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Einzelpläne des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 zur Kenntnis genommen wurden und schließt den Tagesordnungspunkt.

8. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan K 71 "Kurbad Königstein" östlich der B 8 / Le-Cannet-Rocheville-Straße, Gemarkung Königstein, Flur 5 hier: Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB Vorlage: 164/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf. Bürgermeister Helm führt in die Thematik ein. Er teilt dem Ausschuss folgende Magistratsbeschlüsse mit:

- Die Wiesenfläche südlich des Kurbadgebäudes soll unbebaut bleiben.
- Die Stadt gibt ein ÖPNV-Konzept (Bushaltestellen) und Fahrradkonzept (Fahrradweg) in Auftrag, um den Zugang des Baugebietes und Kurbades mit ÖPNV und Fahrrädern zu

verbessern [vgl. Sitzung Mag. 30.08.2021 – Ergänzung zum Protokoll vom 21.06.2021 - 6. Sitzung, Ergänzung TOP 1]

• Das Verfahren soll ohne die exemplarischen Baufenster auf der Wohnbaufläche im Norden weitergeführt werden. Die Baufenster entfallen, die Wohnbauflächenfestsetzung bleibt bestehen.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Georgi an, wieso der Antrag der CDU bereits im Sitzungsdienst bereitgestellt werden kann, während die Änderungen aus der 6. Magistratssitzung vom 21.06.2021 bisher nicht schriftlich vorliegen.

Bürgermeister Helm antwortet, dass die Änderungen aus der Magistratssitzung vom 21.06.2021 bisher nicht in einer genehmigten Niederschrift verfügbar sind und daher nicht im Sitzungsdienst bereitgestellt werden können.

Die Leiterin des Fachdienstes 61 – Planen, Frau Kupfer, stellt dem Ausschuss Herrn Bode vom Planungsbüro Fischer vor, welches mit der Erstellung des Planentwurfs beauftragt ist.

Herr Bode stellt dem Ausschuss den aktuellen Stand der Planung, welche bereits seit 2008 vorangetrieben wird, im Zuge einer Präsentation vor. Anschließend werden Fragen der Ausschussmitglieder durch Herrn Bode beantwortet.

In Zuge der Diskussion stellt Herr Georgi den folgenden Antrag der CDU vor, über welchen im Anschluss die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, abstimmen lässt:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Grundstück südlich des Kurbads und südlich des Fußweges Richtung Klärchenweg wird aus dem Gebiet des Bebauungsplanes entfernt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 5 Nein, 0 Enthaltung(en)

Herr Iredi stellt den folgenden Antrag der FDP vor:

<u>Antrag</u>

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den vorliegenden Antrag um folgenden Text zu ergänzen:

Die Ausschreibung für das städtische Konzept erfolgt durch die Königsteiner Grundstücksund Verwaltungsgesellschaft mbH unter Beaufsichtigung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Zielsetzung ist es, durch den Ideen- und Konzeptwettbewerb der Stadtverordnetenversammlung alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und potenzielle Kooperationspartner zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 4 Nein, 0 Enthaltung(en)

Abschließend lässt die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, über den nachstehenden Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der Magistratsbeschlüsse und der beschlossenen Anträge abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Hinsichtlich der zulässigen Kubatur, Auslastung und Nutzungen, hinsichtlich der energetischen Mindestausstattung (z. B. Passivhausstandard, Blockheizkraftwerk), der Nachhaltigkeit des Baus, der Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt, des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser sowie anderer Details wird im Rahmen der Konzeptausschreibung ein Anforderungsprofil erstellt, das den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Insbesondere sollen diese Aspekte in die Bewertung der Entwürfe im Rahmen der Ausschreibung maßgeblich eingehen.

Die drei Baufenster südlich des Kurbades werden entfernt und die Baukörper nördlich des Kurbades ebenfalls. Die Baukörper nördlich werden durch ein Baufeld, ähnlich des Baufeldes "Im Wiesengrund" ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 4 Nein, 0 Enthaltung(en)

9. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan K 78 "Gewerbegebiet am Kreisel"

hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

i. V. m. § 4 a (3) BauGB Vorlage: 168/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Bürgermeister Helm führt in die Thematik ein. Er verweist auf den zu Beginn der Ausschusssitzung ausgeteilten Vermerk, welcher die ergänzten Textfestsetzungen aufgrund der in der Magistratssitzung vom 16.08.2021 beschlossenen Änderungen beschreibt. Es wird eine Änderung vorgenommen, welche die Herstellungspflicht von Zisternen in bestimmten Fällen fordert. Zudem wird die Begrünung der Schallschutzwände, sofern möglich, festgesetzt. Diese Änderungen sind Teil des zu fassenden Beschlussvorschlages.

Die Leiterin des Fachdienstes 61 – Planen, Frau Kupfer, erläutert den Planentwurf und die im Zuge der vergangenen Beteiligungsverfahren eingegangenen wesentlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie die wesentlichen vorgenommenen Änderungen. Sie weist auf einen Kommafehler bei der Plangebietsgröße hin, welche 2,4 ha anstelle von 24 ha beträgt.

Abschließend lässt die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, über den nachstehenden Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der Magistratsbeschlüsse abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die in der Anlage A befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Königstein im Taunus beschlossen.

2) Der Entwurf des Bebauungsplanes K 78 "Gewerbegebiet am Kreisel", Gemarkung Königstein, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, einschließlich der Begründung, wird gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB als Entwurf des Bebauungsplanes erneut offengelegt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung(en)

Herr Gann verlässt auf Grund von § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zum folgenden Tagesordnungspunkt nicht teil.

10. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan K 76 "Limburger Straße II", Königstein hier: Beschluss über die erneute Verlängerung einer bestehenden Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes K 76 "Limburger Straße II", Königstein Vorlage: 268/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf. Bürgermeister Helm führt in die Thematik ein.

Anschließend lässt die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, über den nachstehenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf einer Satzung über die erneute Verlängerung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes K 76 "Limburger Straße II", Königstein wird als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung, Königstein, Flur 4, Flurstücke 146/13,146/38,

Flur 5, Flurstücke 3/29, 3/30, 3/35, 3/38, 3/39, 3/40, 3/41, 3/42, 3/43, 3/44, 3/45, 13/26, 21/2, 21/3, 26/2, 26/4, 26/8, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/18, 26/19, 26/17, 26/20, 28/1, 47/44, 47/49, 56/7, 56/8, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/7, 59/1, 60/3, 60/4, 60/5, 60/7, 63/3, 64/2, 64/3, 67, 93/1, 98/3, 69/1, 74/4, 75/3, 76/3, 77/1, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/2, 80/4, 81, 82, 85/4, 87/2, 88/1, 93/2, 98/1, 98/2, 99/4, 99/6, 99/12, 99/13, 99/15, 99/16, 99/17, 99/18, 99/19, 99/20, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 101/1, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 103/1, 103/3, 103/8, 103/9, 109/17,

Flur 13 Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3/2, 3/4, 3/5, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 5/2, 5/3, 5/4, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 12/1, 17/1, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 24/1, 24/2, 27/1, 27/2, 27/4, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 36/2, 87, 89/3, 92/1, 92/3, 92/4, 92/6, 92/7, 92/9, 92/10, 92/11, 92/12, 92/13, 92/14, 92/15, 92/16, 218/7, 237/2.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 75.500,0 m².

Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist die Flurkarte mit Eintragung des Geltungsbereiches.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Bürgermeister Helm verlässt auf Grund von § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zum folgenden Tagesordnungspunkt nicht teil.

11. Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan K73.1 "Friedrich-Bender-Straße / Schwarzer Weg" – 1. Änderung hier: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Vorlage: 247/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Herr Altekrüger vom Fachdienst 61 – Planen erläutert den Planentwurf und die Gründe, welche eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes K73 erforderlich machen. Er teilt den Inhalt der wesentlichen eingegangenen Stellungnahmen sowie die vorgenommenen Änderungen gegenüber der letzten durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung mit. Er weist darauf hin, dass im Bereich des Wendehammers durch den Magistrat der Höhenbezugspunkt 364,55 m ü NN wieder ergänzt wurde. Dieser ist bereits Bestandteil des ursprünglichen Bebauungsplanes K73 und wurde bei der Neuanlage des Planänderungsdokumentes irrtümlich nicht kopiert.

Anschließend lässt die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, über den nachstehenden Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung des Magistratsbeschlusses abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

- Die in der Anlage A befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Königstein im Taunus beschlossen.
- 2) Der Entwurf des Bebauungsplanes K73.1 "Friedrich-Bender-Straße / Schwarzer Weg" 1. Änderung, Gemarkung Königstein, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, einschließlich der Begründung, wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB offengelegt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

12. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- Anschaffung von Fließpfadkarten für die Stadt Königstein -

Vorlage: 23/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Herr Gann stellt den Antrag dem Ausschuss vor. Es erfolgt eine kurze Diskussion.

Herr Lupp regt an, dass ein Bezug von Starkregenwarnkarten künftig in den Haushaltsplanungen berücksichtigt werden soll.

Anschließend lässt die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, über folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abstimmen:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat möge beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Fließpfadkarten für die Stadt Königstein beschaffen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

13. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- Katastrophenschutzpläne -

Vorlage: 24/2021

14. Tagesordnungspunkt

Antrag von Herrn Schneider (AfD)

- Untersuchung der Auswirkungen von Unwetterextremereignissen auf das

Gemeinwesen - Vorlage: 26/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft die Tagesordnungspunkte auf.

Herr Gann stellt den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN dem Ausschuss vor.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, verliest den Antrag und dessen Begründung von Herrn Schneider.

Anschließend erfolgt eine Diskussion. Es wird festgestellt, dass der Katastrophenschutz eine Angelegenheit des Kreises ist.

Bürgermeister Helm sagt zu, die Katastrophenschutzkonzepte des Kreises, soweit möglich, in einer der nächsten Bauausschusssitzungen vorzustellen. Die Konzepte zum Schutze kritischer Infrastrukturen können allerdings nicht vollständig öffentlich erörtert werden.

Es wird beschlossen, einen von Herrn Georgi formulierten Prüfantrag als gemeinsamen Antrag des Bau- und Umweltausschusses zur Abstimmung zu stellen:

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, lässt sodann über den folgenden gemeinsamen Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus wird gebeten, in Abstimmung mit dem Hochtaunuskreis und dem Land Hessen auf die Erstellung bzw. Aktualisierung eines ganzheitlichen Konzeptes zum Katastrophenschutz hinzuwirken.

Hierbei sollen vor allem folgende Bestandteile berücksichtigt werden:

- 1. Erfassung bzw. Ergänzung aller möglichen Katastrophenlagen, die Königstein und seine Stadtteile treffen können.
- 2. Erstellung bzw. Fortschreibung von Einsatz- und Gefahrenabwehrplänen, angepasst an die jeweiligen Katastrophenlagen, sowie deren Erprobung,
- 3. Ergreifung bzw. Ausbau von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Abwehrpläne.

Es soll zudem geprüft werden, welche Landes- und Bundesmittel für die Umsetzung solcher Maßnahmen angeboten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Da dieser Antrag inhaltlich vergleichbar, aber weitreichender als die ursprünglichen Anträge ist, entfällt eine Abstimmung über diese.

15. Tagesordnungspunkt

Antrag von Frau Jacubowsky (Klimaliste Königstein)

- Aufstellung einer Klima- und Umweltschutzsatzung -

Vorlage: 27/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf und verliest den Antrag von Frau Jacubowsky sowie dessen Begründung.

Im Zuge der anschließenden Diskussion werden Zweifel in Bezug auf die rechtliche und praktische Umsetzbarkeit des Antragsgegenstandes geäußert. Es besteht daher Einigkeit, den Antrag zu einem Prüfantrag abzuändern und umzuformulieren.

Frau Hammerschmitt stellt den folgenden Antrag, über welchen die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, im Anschluss abstimmen lässt:

Beschluss

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen ob eine Klima- und Umweltschutzsatzung, wie von der Klimaliste vorgeschlagen, rechtlich zulässig ist und in welchem Verfahren sie zu erlassen wäre.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 3 Nein, 2 Enthaltung(en)

Da dieser Antrag inhaltlich vergleichbar, aber weitreichender als der ursprüngliche Antrag ist, entfällt eine Abstimmung über diesen.

16. Tagesordnungspunkt

Antrag von Frau Jacubowsky (Klimaliste Königstein)

- Solare Baupflicht -

Vorlage: 28/2021

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, ruft den Tagesordnungspunkt auf und verliest den Antrag von Frau Jacubowsky sowie dessen Begründung.

Im Zuge der anschließenden Diskussion werden Zweifel in Bezug auf die rechtliche Umsetzbarkeit des Antragsgegenstandes geäußert. Es besteht daher Einigkeit, den Antrag zu einem Prüfantrag abzuändern und umzuformulieren.

Frau Hammerschmitt stellt den folgenden Antrag, über welchen die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, im Anschluss abstimmen lässt:

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, auf welcher rechtlichen Grundlage eine solare Baupflicht in Königstein umzusetzen wäre.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltung(en)

Da dieser Antrag inhaltlich vergleichbar, aber weitreichender als der ursprüngliche Antrag ist, entfällt eine Abstimmung über diesen.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Brill, schließt die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses um 23:08 Uhr.

Hannelore Brill	Tobias Altekrüger
Vorsitzende	Schriftführer

Anlagen

zu TOP 2.3

zu TOP 5

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8" in Königstein, Mai bis Juli 2021



Auftraggeber: Marion und Gerhard Heidacker

Im Griesböhl 9 65474 Bischofsheim

Verfasser: Diplom-Biologe Volker Erdelen

Diplom-Biologe Matthias Fehlow

Taunusstraße 63 65779 Kelkheim

Telefon: 06195 - 976386

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2 BESTANDSERFASSUNG	4
2.1 Untersuchungsgebiet	4
2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung	5
2.3 Bilche - Potentialabschätzung	5
2.4 Vögel	5
2.4.1 Material und Methode	5
2.4.2 Bestand	6
2.4.3 Bewertung der Avifauna	7
2.5 Reptilien und Amphibien	7
3 KONFLIKTANALYSE	8
3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3.2 Projektbezogene Auswirkungen	9
3.3 Art-für-Art-Prüfung	10
3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	10
3.5 Konfliktbeurteilung	11
4 MAßNAHMENPLANUNG	11
5 FAZIT	12
6 LITERATUR	13

- ANHANG 1 Revierzentren der Brutvögel im Gebiet B-Plan "Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8" in Königstein 2021
- ANHANG 2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- ANHANG 3 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Das zu untersuchende Gebiet für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8" umfasst einen Teil des Geltungsbereichs aus dem Bebauungsplan "Am Kaltenborn III" der Stadt Königstein (Flur 7, Flurstück 185, ca. 1.700 m²).

Für das Gesamtgebiet des Bebauungsplans "Am Kaltenborn III" der Stadt Königstein war 2013 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Er soll für den oben genannten Teilbereich aktualisiert werden. Dieser besteht aus Feldgehölz und geschotterter Baufläche. Die hier relevanten Tiergruppen sind Vögel sowie Reptilien und Amphibien. Weiterhin wurden die vorhandenen Bäume hinsichtlich Baumhöhlen und Lebensraumpotential für andere Tiergruppen (Fledermäuse, Bilche) untersucht.

Die Begehungen wurden am 25. Mai, 27. Mai, 04. Juni, 15. Juni, 22. Juni und 01. Juli 2021 durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 (1) und § 45 geregelt [BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)]. Er bezieht sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Geschützt sind

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtline (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) oder (2) aufgeführt sind (vgl. BArtSchV).

Auf der Basis der in Kapitel 1.1 genannten Erhebungen wird geklärt, ob Tiere der besonders oder streng geschützten Arten von der Planung betroffen sind, ob Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion gemäß § 44(5) eintreten und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Zugriffsverbote zu erwarten sind und ob sich für bestimmt Arten Abwägungsund Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) ergeben.

Verboten ist bei geschützten Tieren u.a. die Tötung, aber auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei streng geschützten Tierarten ist auch die erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten.

Bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu klären, ob Tiere geschützter Arten getötet oder ihre Brut- und Ruhestätten zerstört oder bei streng geschützten Tieren ihr Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden können. Eine Tötung oder Zerstörung muss vermieden, Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function = vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen erlassen werden, auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind. Aber auch hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieses Gutachten entspricht dem "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen", 2. Fassung (Mai 2011), verwendet wurden außerdem die "Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand" vom März 2014 und für die allgemeine Prüfung häufiger Vogelarten der "Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen", 3. Fassung vom Dezember 2015.

2 Bestandserfassung

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt in der südöstlichen Ortsrandlage von Königstein in einer Höhe von 360 bis 370 m ü.NN. Landschaftlich gehört es zum Vortaunus (Naturraum 300.20, Königsteiner Taunusfuß, KLAUSING 1974).

Das Gebiet selbst ist von einem dichten, artenreichen Feldgehölz bestanden, das neben einheimischen und standortgerechten Arten auch verschiedene Neophyten und verwilderte Gartengehölze enthält. Der Unterwuchs entspricht einer feuchten, nährstoffreichen Saumgesellschaft. An der westlichen und südlichen Seite ist ein fünf bis acht Meter breiter Streifen bereits gerodet und mit Kies befestigt. Er diente vermutlich als Baufläche für einen neu angelegten, versiegelten Fußweg, der das Gebiet auf diesen Seiten eingrenzt. Die Nordseite wird von öffentlicher Straße begrenzt, die Ostseite im Norden von einem Wohngrundstück, im Süden schließt sich die Fortsetzung des Feldgehölzes an.

Die weitere Umgebung ist größtenteils Siedlungsfläche, bis auf die o.g. Fortsetzung des Feldgehölzstreifens im Südosten, dort schließt sich auf der Südseite des Fußweges ein Feldgehölz-Rest an, der ebenfalls zur Bebauung vorgesehen ist.

2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung

Der Untersuchungsbereich wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von den typischen Fledermausarten des bebauten Raumes mit Gehölzstrukturen (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, evtl. zeitweise Rauhautfledermaus) als Jagdgebiet genutzt.

Der größte Teil der Gehölze ist so jung, dass er keine Fäulnishöhlen ausgebildet haben kann, auch für Spechthöhlen sind die Gehölze noch zu schwach. Es wurden keine Spechthöhlen auf der Fläche gefunden. Das einzige mögliche Potential für Höhlen besteht in drei älteren Weiden (vermutlich Sal-Weide *Salix caprea*) nahe dem Nordost-Rand des Untersuchungsgebietes. Die Stämme sind dicht mit Efeu eingewachsen, was die Suche nach Höhlen erschwert, aber andererseits auch das Potential verringert, da der Anflug und die Nutzung von möglichen Baumhöhlen behindert sind und der Zugang für Prädatoren erleichtert ist. Eine Quartiernutzung ist daher sehr unwahrscheinlich.

2.3 Bilche - Potentialabschätzung

Bei der Untersuchung zum Artenschutz für den Bebauungsplan 2013 wurden Haselmäuse untersucht, aber nicht gefunden. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der Isolation durch Straßen und durch Siedlungsflächen ist sowohl ein Restvorkommen als auch eine Neubesiedelung extrem unwahrscheinlich. Auch wenn grundsätzlich die Strukturen und das Pflanzenartenspektrum für Haselmäuse geeignet sind, kann ein Potential oder ein tatsächliches Vorkommen von Haselmäusen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2.4 Vögel

2.4.1 Material und Methode

Es wurde das gesamte Artenspektrum der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten bearbeitet. Dazu wurde eine Untersuchung der Siedlungsdichte aller im Gebiet revieranzeigende Vogelarten durchgeführt. Diese erfolgte mittels der Revierkartierung nach der Methode von ERZ et al. (1968) bzw. OELKE (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005). Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt. Allerdings waren wegen der relativ späten Auftragserteilung die Bruten vieler Vogelarten im Gebiet schon weit fortgeschritten oder abgeschlossen. Wegen der geringen Größe des Gebietes konnten die Brutreviere der innerhalb der Fläche brütenden Vogelarten trotzdem hinreichend genau ermittelt werden.

Auf der gesamten Fläche des Untersuchungsgebietes wurden bei fünf Begehungen in den frühen Morgenstunden im Zeitraum zwischen Ende Mai und Anfang Juli möglichst sämtliche anwesenden Vogelindividuen registriert. Dabei wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder grade flügge Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden auf Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Siedlungsdichte der Arten auf der Fläche ablesen lässt.

Es wurde in der Artenliste zwischen sicheren Brutvögeln (B), Arten mit einem starken Brutverdacht im Gebiet (BV), Nahrungsgästen (G), die die Flächen zur Nahrungssuche oder Rast nutzen und Überfliegern (Ü), die nur kurz im Luftraum über dem UG nachgewiesen wurden, unterschieden.

Die Nomenklatur richtet sich nach BAUSCHMANN et al. (2014).

2.4.2 Bestand

Es wurden insgesamt 16 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab.1). Von fünf dieser Arten wurden durch Nestfunde bzw. die Beobachtung grade flügger Jungvögel auch sichere Bruten im Gebiet oder der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen. Von weiteren drei Arten wurden durch mehrfach ein Revier anzeigende Verhaltensweisen zumindest einzelne Brutreviere im Gebiet belegt. Für diese Arten besteht hier also ein begründeter Brutverdacht.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel im B-Plan "Kaltenborn 8" in Königstein 2021

Art	Wissenschaftlicher	ပ					40
	Name	BNatSc	EHZ	EU- VSRL	RLH 2014	RLD 2015	Status
Amsel	Turdus merula	§		•	-	-	В
Blaumeise	Parus caeruleus	8		-	1	-	BV
Buchfink	Fringilla coeleps	Ø		ı	ı	1	BV
Buntspecht	Picus viridis	§		-	-	-	G
Elster	Pica pica	§		-	-	-	G
Grünfink	Carduelis chloris	§		-	-	-	BV
Grünspecht	Picus viridis	§§		-	-	-	G
Kohlmeise	Parus major	§		-	-	-	BV
Mauersegler	Apus apus	§		-	-	-	Ü
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	§		-	-	-	BV
Rabenkrähe	Corvus corone	§		-	-	-	G
Ringeltaube	Columba palumbus	§		-	-	-	В
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	§		-	-	-	G
Singdrossel	Turdus philomenos	§		-	-	-	В
Stieglitz	Carduelis carduelis	§		-	V	-	G
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	§		-	-	-	G

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

EHZ = Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014: grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Status = Status im Gebiet: BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), $\ddot{U} = \ddot{U}$ berflieger, nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet

Damit wurden insgesamt acht Brutvogelarten innerhalb der Fläche nachgewiesen, die hier jeweils ein Brutrevier besetzten. Außerdem wurden beim Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig einzelne Brutreviere knapp außerhalb der Gebietsgrenzen festgestellt, für diese Arten bildet die Fläche einen Teil ihrer Brutreviere, wenn auch die Neststandorte oder Revierzentren in benachbarten Gärten lagen.

Die restlichen Vogelarten, Bunt- und Grünspecht, Elster und Rabenkrähe wurden nur als Nahrungsgäste im oder, wie der Mauersegler, nur im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet registriert und brüten außerhalb von diesem in der weiteren Umgebung.

Es handelte sich bei den beobachteten Brutvogelarten vorwiegend Arten mit Freinestern in Bäumen wie Buchfink, Grünfink und Ringeltaube oder um Gebüschbrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Singdrossel. Daneben wurden mit Kohl- und Blaumeise mit Jungvögeln auch zwei typische Höhlenbrüter festgestellt; die Bruthöhle kann sich allerdings auch in Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen der näheren Umgebung befinden.

Es wurden keine nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Deutschland streng geschützten Brutvogelarten im Gebiet nachgewiesen. Auch Arten mit in Hessen ungünstigen oder schlechten Erhaltungszuständen brüten nicht innerhalb der Fläche.

2.4.3 Bewertung der Avifauna

Für eine innerstädtische Fläche dieser geringen Größe ist das Untersuchungsgebiet mit acht Brutvogelarten, die hier jeweils mit einem Brutrevier nachgewiesen wurden, relativ artenreich. Diese kleinflächig relativ hohe Siedlungsdichte von acht Brutrevieren auf einer Fläche von nur 1700 m² lässt sich mit der deutlich intensiver genutzten bzw. stark versiegelten Umgebung der Fläche erklären. Innerhalb der stark verbuschten Gehölzfläche sind im Vergleich zu den gepflegten Hausgärten, Straßen und Parkplätzen eine Vielzahl von günstigen Brutplätzen in der Baum- und Strauchschicht und in der Bodenvegetation vorhanden. Eine höhere Dichte einzelner Arten wird hier durch die innerartliche Konkurrenz verhindert, da die örtlichen Brutvögel andere Vertreter ihrer Art aus der Fläche vertreiben.

Es handelt sich bei allen nachgewiesenen Arten um typische Brutvögel von Gärten oder Parks innerhalb von menschlichen Siedlungen, die als Kulturfolger hier teilweise höhere Dichten als in der offenen Landschaft erreichen.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet damit eine mittlere Bedeutung als Bruthabitat für die lokale Avifauna. Durch eine Bebauung der Fläche gehen die Bruthabitate der hier festgestellten Brutvogelarten weitgehend verloren. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass dadurch die lokalen Populationen dieser Arten stärker beeinträchtigt werden könnten. Trotzdem sollten bei der Neubepflanzung des Grundstücks nach der Bebauung nur einheimische, möglichst dicht wachsende oder blüten- oder früchtetragende Laubgehölze verwendet werden. Damit können hier neue Brut- und Nahrungshabitate für europäische Brutvögel entstehen, die den Wegfall der bestehenden Bäume und Sträucher ersetzen können.

2.5 Reptilien und Amphibien

Es wurden bei den fünf Begehungen keine Reptilien oder Amphibien innerhalb der Fläche nachgewiesen. Es sind hier auch, zumindest für streng geschützte Arten, kaum geeignete Habitate vorhanden, daher besitzt das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich keine größere Bedeutung für diese Tiergruppen.

3 Konfliktanalyse

3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Auswirkungen auf die vorkommende Fauna in baubedingte Auswirkungen, anlagebedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen gegliedert.

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich insbesondere um

- Bodenverdichtungen durch Baugeräte, Gefährdung des Grundwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie um Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und
- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber in ungünstigen Fällen dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, Verlust der Filtereigenschaften des Bodens und Verringerung der Grundwasserneubildung,
- · Gehölzeinschlag zur Baufeldfreimachung,
- Veränderung des Bodengefüges.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von der Bebauung ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

• Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch menschliche Aktivitäten, Schall- und Lichteinwirkung.

Von den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Tierwelt die ökologischen Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Sekundärwirkungen wie Schall, Licht und Bewegung von Bedeutung.

Wirkfaktor: Lebensraumverlust

Die offensichtlichste Auswirkung von Siedlungsbaumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt. Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel. Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z.B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche

populationswirksame Auswirkungen haben. Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger bedeutend gewertet.

Wirkfaktor Sekundärwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)

Als Sekundärwirkungen sind vor allem menschliche Aktivitäten (Bewegung, Schall) zu nennen. Daraus können Änderung der Lebensraumnutzung bis hin zu Meidung eines Gebietes, vermindertem Jagderfolg und dadurch bedingte geringere physiologische Stabilität und geringerer Fortpflanzungserfolg resultieren. Die Gewichtung einzelner Störungen ist schwierig, aber in der Summe können sie zu Effekten führen, für die eine negative Wirkung feststellbar ist.

3.2 Projektbezogene Auswirkungen

Anlage:

Geplant ist ein Mehrfamilienwohnhaus mit bis zu 16 geförderten oder förderfähigen Wohneinheiten. Es wird maximal 13 Meter hoch, die Grundflächenzahl beträgt 0,4, dazu kommen bis zu 50% Nebenanlagen wie Wege und Stellplätze. Von der Restfläche sollen mindestens 80% als Garten (min. 544 m²) und davon 30% als Gehölzfläche (min. 163 m²) angelegt werden.

Anlagebedingt kommt es zu einem Flächenverlust von Lebensstätten durch Umgestaltung, Rodung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Bauphase:

Die Fläche wird während der Bauphase voraussichtlich vollständig als Baufläche genutzt und anschließend gärtnerisch gestaltet. Durch die direkte Straßenanbindung sind keine bauzeitlichen Zuwegungen nötig. Über das Untersuchungsgebiet hinausgehende Naturflächen, die als bauzeitliche Flächen in Betracht kämen, sind im Umfeld nicht vorhanden.

Betrieb:

Größe und Konzept der Anlage lassen lediglich eine geringe bis größere Anzahl von Personenbewegungen pro Tag erwarten. Daher werden sich die Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr auf Brut- und Nahrungsräume in relativ geringen Größen halten, deren Auswirkungen nicht quantifizierbar sind.

Funktionsbeeinträchtigungen der Habitate durch Schadstoffimmissionen sind nicht zu erwarten.

Zur Gestaltung des restlichen Areals werden unter Kapitel 4 Vorschläge gemacht.

3.3 Art-für-Art-Prüfung

Bilche:

Konflikte mit Bilchen sind mangels nachgewiesener Vorkommen nicht abzusehen.

Fledermäuse:

Sämtliche im Gebiet potentiell vorkommenden Arten besitzen ausgedehnte Nahrungshabitate mit mehreren Jagdrevieren, so dass wesentliche Beeinträchtigungen durch eine kleinflächige Baumaßnahme (auch durch vorübergehende Auswirkungen während des Baues) nicht zu erwarten sind.

Potentielle Fledermausquartiere sind auf der Baufläche nicht vorhanden.

Vögel:

Unter den acht nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Brutvogelarten sind keine Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Der Stieglitz als Nahrungsgast wird einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Anhang 2). Unter den sechs anderen Nahrungsgästen sind nur Arten mit günstigen (grünen) Erhaltungszustand. Der Mauersegler, der im Überflug registriert wurde, nutzt große Nahrungsreviere, die weit über die Größe des Untersuchungsgebietes hinausgehen, und sucht die Flächen nur gelegentlich auf. Daher ist die Wirkung auf diese Art als gering einzuschätzen, sie wird beim Ausgleich nur allgemein berücksichtigt.

Reptilien und Amphibien:

Im Untersuchungsgebiet wurden weder bei den Untersuchungen von 2013 noch bei den aktuellen Untersuchungen Reptilien oder Amphibien im Gebiet nachgewiesen.

3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit "grün" bewertet wurde (vgl. Tabelle 1), kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Die vereinfachte Prüfung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 3).

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

3.5 Konfliktbeurteilung

Die Konflikte mit geschützten Arten beschränken sich auf die Avifauna, die sich fast ausschließlich aus häufigen und weit verbreiteten Arten zusammensetzt.

Potentielle Konflikte mit der Fledermausfauna entstehen durch einen geringen Eingriff in Jagdhabitate, der keine wesentlichen Auswirkungen auf bestehende Populationen haben kann.

Konflikte mit Bilchen, Reptilien und Amphibien finden mangels Vorkommen nicht statt.

Die Konflikte durch Eingriffe in Lebensräume sind bereits mit der Ausweisung des Bebauungsplans behandelt worden. Für die untersuchten Artengruppen sind quantitativ keine bedeutenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Es erfolgt durch die Nutzungsänderung allerdings ein nicht quantifizierbarer, mehr oder weniger diffuser Eingriff in Nahrungshabitate, der sich auch auf geschützte Arten auswirken wird.

Daher wird ein Vorschlag gemacht, der mit einer zu erwartenden Nutzung vereinbar ist und der sämtlichen untersuchten Gruppen bei der Erhaltung ihrer Lebensräume zugutekommen kann und dessen Wirkung ebenfalls nicht quantifizierbar ist (s.u.).

4 Maßnahmenplanung

Die Rodung und Baufeldbefreiung ist so zu regeln, dass Gehölzeinschlag außerhalb der Brutsaison von Vögeln liegen, um dem Tötungs- und Zerstörungsverbot zu genügen. Empfohlen wird entsprechend den Vorgaben im BNatSchG der Zeitraum vom 1.Oktober bis 28. Februar.

Mit der rechtkräftigen Erstellung des Bebauungsplanes "Am Kaltenborn III" vom 2013 wurde auch ein "Fachbeitrag Fauna / Flora / Biotoptypen" (Beratungsgesellschaft Natur dbR, Oktober 2013) erstellt, in dem das Gebiet artenschutzrechtlich bewertet wurde (Seite 23 bis 25) und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff und für den Artenschutz festgelegt wurden. Damit ist der Bebauungsplan nach Auffassung der Stadt Königstein unter Artenschutzgesichtspunkten grundsätzlich vollzugsfähig.

Grundsätzlich wird der Bewertung und dem Ausgleichskonzept gefolgt. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen sind aufgrund fehlender Konflikte mit Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand nicht notwendig. Aufgrund der hohen Dichte an häufigen Vogelarten mit acht Brutrevieren auf einer verhältnismäßig kleinen Gehölz-Restfläche werden ergänzend folgende Maßnahmen im Untersuchungsgebiet empfohlen:

Maßnahme M 1: auf der für Anpflanzungen vorgesehenen Fläche (Bereich südlich der Baufenster) sollten eine Hecke und mehrere höherwüchsige Einzelbäume aus einheimischen

Laubgehölzen auf einer Breite von mindestens drei, besser fünf Metern entlang der Grundstücksgrenzen gepflanzt werden.

Maßnahme M 2: An verbleibenden Gehölzen in der Umgebung oder/und an dem neu errichteten Bauwerk sollten kurz- bis mittelfristig mindestens vier Nistkästen für Höhlenbrüter (Flugloch-Größen 26 und 32 mm) und vier Kästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter angebracht werden.

5 Fazit

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8" der Stadt Königstein wurden die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht und das Lebensraumpotential für Bilche und Fledermäuse abgeschätzt.

Für eine Art (Stieglitz) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, für acht Brutvogelarten und sechs Nahrungsgäste wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt, und es wurden Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Reptilien und Amphibien wurden nicht nachgewiesen. Das Potential für Fledermäuse wurde als gering eingestuft, ein Vorkommen von Bilchen ist nicht zu erwarten.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art eine Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8" in Königstein stehen daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

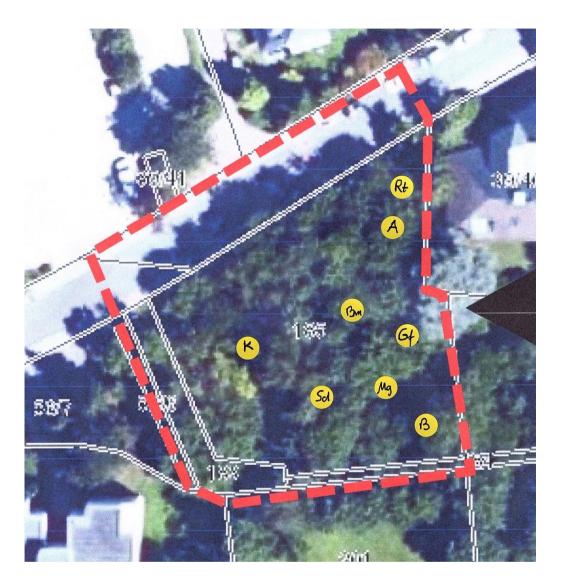
Volker Erdelen

Kelkheim, 31. Juli 2021

6 Literatur

- BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.– IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung 2011. Wiesbaden
- HGON HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.
- KLAUSING O. (1974): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200 000. Schriften aus der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, (Heft 5), Wiesbaden.
- OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.— Orn. Mitteilungen **22**: 124-128.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft **43** (11): 325-330.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 159-219.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (Bearb.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M UND STIEFEL, D. (Bearb.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

ANHANG 1: Revierzentren der Brutvögel im Gebiet B-Plan "Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8" in Königstein 2021



Vögel:

A = Amsel, B = Buchfink, Bm = Blaumeise, Gf = Grünfink, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, Rt = Ringeltaube, Sd = Singdrossel

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

	Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Stieglitz (Carduelis carduelis)								
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen								
FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland						
Europäische Vogelart		RL Hessen						
3. Erhaltungszustand								
3. Erhaltungszustand Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-					
		unzureichend	schlecht					
EU	GRÜN	GELB	ROT					
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)								
Deutschland: kontinentale Region								
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)								
Hessen								
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hesse	n, 3. Fassung	g 2014, Anhänge 3 und 4)						
4. Charakterisierung der betroffer	en Art							
A.1 Lebensraumansprüche und Ver Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgep gel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäischen vorwiegend in strukturreichen, offenen und ha Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber aubereichen von Siedlungen. Die Nester werden he Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren sauch in günstigen Lebensräumen stark zwischen tige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaude sich von Samen von Disteln, Kletten und verschie A.2 Verbreitung Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist ckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit met (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang zustand als ungünstig eingestuft. HGON-Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschin Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell Svensson L., P.J. Grant, K. Mullarney & D. Zetterström (1999): Vorhabenbezogene Angaben	rägter Wirche dageg lboffenen ich in Hau ier im Lai Siedlungs 0,2 und m enfluren, E denen Str denen Str denen Str denen Str der Stieg hr als 30.0 g wird er a	nterflucht, mitteleuropgen auch in Hessen. Standschaften wie Stusgärten oder Parks in ub der äußeren Zweitelber des Stieglitz aximal 5,2 Brutpaare Brachen und Ruderal rauch- und Baumarte und Baumarte als rückgängig und scholber des Stieglitz noch in ganz Hessen bie 2010): Vögel in Hessen. Die C. Sudfeldt (Hrsg., 2005):	Stieglitze brütereuobstwiesen, min den Randige von hohen des schwanken en/10 ha. Wichflächen, wo sie niernährt. Seen flächenderen angegeben ein Erhaltungs- Brutvögel Hessens Methodenstandards					
5. Vorkommen der Art im Untersu	chungs	sraum						
nachgewiesen sehr v	vahrscheir	nlich anzunehmen						
Im Untersuchungsgebiet wurden zweimal einzelne Stieglitze registriert, die das Gebiet wahrscheinlich als Nahrungsgebiet nutzen. Der Brutplatz befindet sich vermutlich in der näheren Umgebung, in den südlich angrenzenden Gehölzen in einem Hausgarten oder in einem Nadelbaum westlich des Untersuchungsgebietes.								



6.	Prognose und Bewertung der Tatbestände na	ch	§ 44	BNatSchG	
6.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Foroder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	-	lanz	zungs-	
N: (Ve	önnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der atur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ist keine Brutstätte durch den Eingriff betroffen.		ja	⊠ nein	
Gen	ind Vermeidungsmaßnahmen möglich? n. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen adsätzlich erforderlich.		ja	nein	
sa na	ird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- mmenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- hmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)		ja	□nein	
<u>vc</u>	venn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> orgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) ewährleistet werden?		ja	nein	
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, törung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.		ja	⊠ nein	
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
,	nnen Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? rmeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	⊠ nein	
-	nd Vermeidungs-Maßnahmen möglich? griffe in Gehölze nur außerhalb der Nistzeit.		ja	nein	
nal ode	rbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- er Tötungsrisiko? enn JA - Verbotsauslösung!)		ja	nein	
Der V	erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	□ nein	
6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	G)			
Au zeit	nnen wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, fzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- en erheblich gestört werden? h den Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats ist eine Störung	⊠ der	ja Art m	nein nöglich.	



b) <u>Si</u>	nd Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		ja	no	ein		
Der Eingriff wird auf der Ebene des Bebauungsplans durch Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen begleitet, die einen Eingriff minimieren und ausgleichen sollen.							
	n eine Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr wird eine Beeinträ näfts auch für Brutvögel in der Umgebung vermieden.	chtig	jung	des Bru	ıtge-		
	n eine naturnahe Gartengestaltung wird ein Teil des Lebensraum ristig wiederhergestellt.	ies u	ınd Ja	agdgeb	ietes mit-		
	ird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen ollständig vermieden?	\bowtie	ja	□ n	ein		
	moturially verification.		jα		6111		
Der V	erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	⊠ ne	ein		
Zus	ammenfassung						
	ende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind n dargestellt und berücksichtigt worden:	d in	den	Planun	iter-		
	Vermeidungsmaßnahmen						
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Z	'usa	mme	enhang			
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltung Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	szus	stan	des de	r		
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomana oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterla festgelegt						
Unte	r Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehe	nen	Maß	Snahme	en		
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Nart. 16 FFH-RL erforderlich ist						
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	BN	atSc	hG voi			
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNats dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	Scho	G in	Verbin-			

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vor- kom- men n = nach- gewiesen p = poten- ziell	Schutzsta- tus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäß. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/ Gefangen- schaftsflüchtl.	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNat SchG)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf lan- despflegerische Ver- meidungs-/ Kompen- sations- Maßnahmen im Rahmen der Ein- griffsregelung (MaßnNr. im LBP) 2)																																																																																									
Amsel	Turdus merula	n	b	I	469.000 – 545.000	х	х	х																																																																																											
Blaumeise	Parus caeruleus	n	b	I	297.000 - 348.000	х	х	х																																																																																											
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	I	401.000 – 487.000	х	х	х																																																																																											
Buntspecht	Dendrocopos major	n	b	II	69.000 – 86.000	-	х	-		Eingriffe in Gehölze nur von																																																																																									
Elster	Pica pica	n	b	II	30.000 – 50.000	-	х	-	Verlust von Bruthabitaten oder potenziellen Bruthabitaten Möglicher Verlust von Eiern oder Jungvögeln																																																																																										
Grünfink	Carulis chloris	n	b	I	158.000 – 195.000	х	х	х					_	Anfang Oktober bis Ende Februar																																																																																					
Grünspecht	Picus viridis	n	s	II	5.000 - 8.000	-	х	-		Ausgleich durch Ersatzpflanzungen von Laubbäumen, naturnahe Garten-																																																																																									
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	350.000 – 450.000	х	х	х																																																																																											
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	n	b	I	326.000 - 384.000	х	х	х																																																																																											
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	II	120.000 – 150.000	-	х	-		Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	9	Ι ο .	·	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	J	I •	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Varluet van Nahrungshahitaton	Vorlugt von Nahrungshahitaton	Vorlust von Nahrungshahitaton	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshabitaten	Verlust von Nahrungshahitaten	Verlust von Nahrungshahitaten				gestaltung und Aufhängen von acht																														
Ringeltaube	Columba palum- bus	n	b	I	129.000 – 220.000	х	х	х		Vogelkästen																																																																																									
Rotkehlchen	Erithacus rube- cula	n	b	II	196.000 – 240.000	-	х	-																																																																																											
Singdrossel	Turdus philome- nos	n	b	I	111.000 – 125.000	х	х	х																																																																																											
Zaunkönig	Troglodytes tro- glodytes	n	b	II	178.000 – 203.000	-	х	-																																																																																											
1) Verbotstatbestar	nd trifft nur für regelmäß	ig genutzte F	ortpflanzungsstätte	n zu			1			1V = Bauzeitenregelung																																																																																									

²⁾ Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.



Stadt Königstein im Taunus, Kernstadt

Textliche Festsetzungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8"

Entwurf

Planstand: 31.07.2021 Projektnummer: 21-2503

Projektleitung: Bode

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

1 <u>Textliche Festsetzungen</u>

1.1 Vorbemerkungen

- 1.1.1 Der vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt die bisher für seinen Geltungsbereich rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans K 58 "Am Kaltenborn III".
- 1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO sowie § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Absatz 2 BauGB)
- 1.2.1 Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2.2 Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in einem Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.
- 1.2.3 Gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Absatz 2 BauGB sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
- 1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 3 und § 21a Abs. 5 BauNVO)
- 1.3.1 Die zulässige Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet ist in der Plankarte durch Einschrieb in der Nutzungsmatrix festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
- 1.3.2 Weitere Überschreitungen sind bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 für Wege, Spielgeräte und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, etc. innerhalb der im Plan festgesetzten Fläche für die Anpflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB) zulässig, wenn diese in einer Bauweise erstellt werden, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen. Die Anlage von Hofflächen, Garagen und Stellplätzen in diesem Bereich ist davon ausgenommen.
- 1.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
- 1.4.1 Die maximal zulässige Gebäudeoberkante (OK_{Geb.}) beträgt 383,00 m über Normalhöhennull und wird in der Plankarte entsprechend festgesetzt.

- 1.4.2 Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante im Allgemeinen Wohngebiet ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten Geschosses.
- 1.4.3 Untergeordnete technische und sonstige Aufbauten (z.B. Photovoltaikanlagen) im Allgemeinen Wohngebiet sind um mindestens 1,5 m gegenüber der Außenwand des obersten Geschosses zurückzusetzen und dürfen die maximal zulässige Gebäudeoberkante (OK_{Geb.}) um maximal 1,5 m überschreiten.
- 1.5 Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO)
- 1.5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet werden mindestens zwei bzw. maximal vier Vollgeschosse festgesetzt. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.
- 1.6 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 1.6.1 Pkw-Stellplätze, Garagen und überdachte Pkw-Stellplätze (Carports) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB (Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) entgegenstehen.
- 1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 12 Abs. 4 BauGB)
- 1.7.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden in den Bebauungsplan einbezogen und durch entsprechende Flächensignaturen sowie durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.
- 1.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.8.1 Wege, Stellplätze und Hofflächen im Allgemeinen Wohngebiet sind in einer Bauweise herzurichten, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mind. 2 cm breiten Fugen, Schotterrasen), sofern keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.
- 1.8.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig.

- 1.9 Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)
- 1.9.1 Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Verwendung von Kohle-, Holzpellets-, Holzhackschnitzel-, Stückholz- und Holzscheitöfen in zentralen Heizanlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Holz und Holzprodukten in Kaminen und Öfen in einzelnen Räumen, wenn die Raumheizung dieser Räume unabhängig von diesen Einrichtungen erfolgt und gesichert ist.
- 1.10 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 5 BauGB)
- 1.10.1 Neben den allgemeinen Verkehrslärmimmissionen sind insbesondere die Nord- und Westfassaden des Bauvorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans den Lärmimmissionen durch das benachbarte Hilfeleistungszentrum der Stadt Königstein ausgesetzt, die bei Rettungseinsätzen auch nachts regelmäßig auftreten können. Diese wurden in dem schalltechnischen Gutachten Nr. T 3524 des TÜV Hessen vom 28.05.2021 berechnet und beschrieben.
- 1.10.2 Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R´w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten nach der Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen" zu berechnen. Für schutzbedürftige Räume, deren Nutzung zum regelmäßigen Nachtschlaf nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Berechnung der Anforderungen die resultierenden Außenlärmpegel La,res,Nacht und für die sonstigen schutzbedürftigen Räume die resultierenden Außenlärmpegel La,res,Tag entsprechend der Tabelle 5 (siehe auch Punkt 1.10.7 der Festsetzungen) des Gutachtens Nr. T 3524 zu berücksichtigen.
- 1.10.3 Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß erf. R'_{w,res} bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist im Einzelfall in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage für die Berechnung ist die DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen" in Verbindung mit der DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen".
- 1.10.4 Zur Vermeidung von Lärmkonflikten sind die Schlafräume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) an den parallel zur Straße Am Kaltenborn im Norden und parallel zum Verkehrsberuhigten Bereich im Westen ausgerichteten Fassaden mit Fenstern auszustatten, die nicht öffenbar sind. Ausnahmsweise sind öffenbare Fenstern zulässig, soweit durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass diese nur zu Wartungs- und Reinigungszwekken geöffnet werden können.

- 1.10.5 Die Belüftung dieser Räume muss über schallgedämmte Belüftungseinrichtungen gewährleistet werden. Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes sind nach DIN 4109 zur vorübergehenden Lüftung vorgesehene Einrichtungen (z.B. Lüftungsflügel und klappen) im geschlossenen Zustand, zur dauernden Lüftung vorgesehene Einrichtungen (z.B. schallgedämpfte Lüftungsöffnungen) im Betriebszustand zu berücksichtigen.
- 1.10.6 Terrassen bzw. Balkone an der Westfassade entlang des Verkehrsberuhigten Bereiches sind an ihrer nördlich zur Straße *Am Kaltenborn* zugewandten Seite mit einer raumhohen und wandseitig fixierten Verglasung auszustatten. Die Durchgangs-Schalldämmung der Scheibe muss einen Wert von DLR > 15 dB aufweisen. Terrassen und Balkone an der direkt zur Straße Am Kaltenborn ausgerichteten nördlichen Fassade sind unzulässig.
- 1.10.7 Tabelle 5 des Gutachten Nr. T 3524 (TÜV Hessen). Fassadengenaue Außenlärmpegel L_{a,res} nach DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 für den Tag- und Nachtzeitraum im Bereich der Immissionsorte IP1 IP8 (siehe auch Punkt 1.10.8 der Festsetzungen).

Immissionsort, Fassadenseite und Geschoss			La,res in dB(A)		
			Tag*	Nacht**	
IP1	Nordfassade, westlicher Bereich	EG	65	69	
IP1	Nordfassade, westlicher Bereich	1.0G	64	69	
IP1	Nordfassade, westlicher Bereich	2.0G	64	69	
IP1	Nordfassade, westlicher Bereich	3.OG	64	69	
IP2	Nordfassade, östlicher Bereich	EG	64	67	
IP2	Nordfassade, östlicher Bereich	1.0G	64	67	
IP2	Nordfassade, östlicher Bereich	2.OG	63	67	
IP2	Nordfassade, östlicher Bereich	3.OG	63	67	
IP3	Ostfassade, nördlicher Bereich	EG	60	61	
IP3	Ostfassade, nördlicher Bereich	1.0G	60	61	
IP3	Ostfassade, nördlicher Bereich	2.OG	60	61	
IP3	Ostfassade, nördlicher Bereich	3.OG	60	61	
IP4	Ostfassade, südlicher Bereich	EG	60	60	
IP4	Ostfassade, südlicher Bereich	1.0G	60	60	
IP4	Ostfassade, südlicher Bereich	2.OG	60	61	
IP4	Ostfassade, südlicher Bereich	3.OG	60	60	
IP5	Südfassade, östlicher Bereich	EG	59	59	
IP5	Südfassade, östlicher Bereich	1.0G	59	59	
IP5	Südfassade, östlicher Bereich	2.OG	59	59	
IP5	Südfassade, östlicher Bereich	3.OG	59	59	
IP6	Südfassade, westlicher Bereich	EG	59	59	
IP6	Südfassade, westlicher Bereich	1.0G	59	59	
IP6	Südfassade, westlicher Bereich	2.OG	59	59	
IP6	Südfassade, westlicher Bereich	3.OG	59	59	
IP7	Westfassade, südlicher Bereich	EG	60	63	
IP7	Westfassade, südlicher Bereich	1.0G	61	65	
IP7	Westfassade, südlicher Bereich	2.OG	61	65	
IP7	Westfassade, südlicher Bereich	3.OG	61	64	

IP8	Westfassade, nördlicher Bereich	EG	62	63
IP8	Westfassade, nördlicher Bereich	1.0G	62	63
IP8	Westfassade, nördlicher Bereich	2.OG	62	63
IP8	Westfassade, nördlicher Bereich	3.OG	62	67

^{*}Zur Dimensionierung der Schalldämmung der Gebäudeaußenbauteile von sonstigen schutzbedürftigen Räumen. **Zur Dimensionierung der Schalldämmung der Gebäudeaußenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, deren zukünftige Nutzung zum regelmäßigen Nachtschlaf nicht ausgeschlossen werden kann.

1.10.8 Darstellung der Immissionsorte IP1 – IP8 (Quelle: TÜV Hessen, Gutachten Nr. T 3524)



1.11 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

- 1.11.1 Je Baumsymbol in der Planzeichnung ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenlisten). Eine Verschiebung der Standorte von bis zu 5,0 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig.
- 1.11.2 Die als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Bereiche sind als Garten, Grünfläche, begrünte Kinderspielfläche, Pflanzbeet, etc. zu gestalten. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist zudem eine Hecke und mehrere höherwüchsige Einzelbäume aus einheimischen Laubgehölzen auf

einer Breite von mindestens drei Metern zu pflanzen. Bestehende und geplante Bäume können dabei integriert werden.

- 1.11.3 Überdachte Fahrradstellplätze, Garagen und Carports sind mit rankenden, schlingenden oder kletternden Pflanzen, gegebenenfalls unter Verwendung von Rankhilfen, zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
- 1.11.4 Nicht überbaute Bereiche von Tiefgaragen sind zu mindestens 80% als Garten oder Grünfläche zu gestalten. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 80 cm betragen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 2.1 Dach- und Fassadengestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
- 2.1.1 Dächer (mit Ausnahme von flach geneigten Dächern bis 3 Grad Neigung) sind in schiefergrauen bis anthrazitfarbenen Tönen zu gestalten. Dachbegrünungen, Dachterrassen und Solaranlagen (Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen) sind ausdrücklich zulässig und von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen.
- 2.1.2 Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von bis zu 10 Grad Neigung sind mit einem Flächenanteil von mindestens 60% und einer Mindestsubstratdicke von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen. Zulässig sind Aussparungen der Dachbegrünung im Bereich notwendiger Dachaufbauten wie Schornsteine, Lüftungsschächte und ähnlicher Aufbauten, sofern die Gesamtfläche der Dachbegrünung von 60% in diesen Bereichen eingehalten wird. Die Kombination von Dachbegrünungen mit Solar- und Photovoltaikanlagen sowie die Ausbildung intensiver Dachbegrünungen oder Retentions-Gründächer ist ausdrücklich zulässig.
- 2.1.3 Fassaden aus reflektierenden Materialien außer Glas und Fassaden mit grellem und ortsuntypischem Farbton sind unzulässig.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)

2.2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich offene Einfriedungen wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter, Holzzäune oder Streckmetall in Verbindung mit einheimischen Laubstrauchhekken bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m über dem Geländeniveau zulässig. Hecken aus Koniferen (Nadelbäume einschl. Thuja und Scheinzypressen) sowie nicht einheimische Arten wie z.B. Kirschlorbeer, etc. sind unzulässig. Stabgitterzäune in Verbindung mit bedruckten Sichtschutzfolien gelten als geschlossene Einfriedungen und sind ebenso wie Mauersockel - mit Ausnahme von Stützmauern – unzulässig. Empfehlung: Ein Mindestbodenabstand oder eine horizontale Maschenweite von 0,15 m sollten bei der Errichtung von Einfriedungen eingehalten werden.

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen. Sie sind in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit rankenden, schlingenden oder kletternden Pflanzen, gegebenenfalls unter Verwendung von Rankhilfen, zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

2.4 Stellplätze (91 Abs. Nr. 4 HBO)

2.4.1 Abweichend von der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Königstein in Bezug auf § 5 Abs. 6 der aktuell zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltenden Stellplatzsatzung vom 07.01.2020 wird bestimmt, dass für Wohnungen über 60 qm bis unter 90 qm (Flächenermittlung gemäß Anl. III der Stellplatzsatzung vom 07.01.2020) lediglich 1,5 Stellplätze nachzuweisen sind, wenn diese mit Mitteln des geförderten Wohnungsbaus förderfähig sind.

2.5 Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 2.5.1 Mindestens 80 % der Grundstücksfreiflächen (nicht bebaubare Fläche It. GRZ incl. max. Überschreitung nach Festsetzung 1.3.2) im Allgemeinen Wohngebiet sind als Garten, begrünte Spielfläche, Grünfläche, Pflanzbeet, etc. zu gestalten. Hiervon wiederum sind 30 % der Fläche mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen; die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vorzunehmenden Pflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.
- 2.5.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

3 <u>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</u>

3.1 Stellplatzsatzung

3.1.1 Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Königstein in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt. Hingewiesen wird auf die abweichende Festsetzung unter Punkt 2.4.1.

3.2 Verwendung von erneuerbaren Energien

3.2.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.

3.3 Verwertung von Niederschlagswasser

- 3.3.1 Die in diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Zisternensatzung der Stadt Königstein in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt. Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Regenwasseranlagen für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser, um hiermit den Wasserhaushalt zu schonen, die Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungsgefahren zu vermeiden. Das gesammelte Regenwasser ist zur Bewässerung des Gartens vorzuhalten. Die Nutzung des Wassers als Brauchwasser ist freiwillig, wird aber empfohlen.
- 3.3.2 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG gilt: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- 3.3.3 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG gilt: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 3.3.4 Es wird in diesem Kontext ergänzend darauf hingewiesen, dass die großflächige Verwendung von Kupfer, Zink oder Blei für Dacheindeckungen, inklusive Regenrohre und Regenrinnen, nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

3.4 Trinkwasserschutzgebiete

3.4.1 Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Br. I-III am Schafhof, Kronberg (WSG-ID 434-028) sowie in der Schutzzone IIIB des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes Br. II+III Schwalbach, Schwalbach (WSG-ID 436-033). Die Vorgaben der entsprechenden Verordnungen sind zu beachten.

3.5 Artenschutzrechtliche Hinweise

3.5.1 Auf die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- 3.5.1.1 Bau-, Rodungsmaßnahmen sowie Baufeldfreimachungen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- 3.5.1.2 Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
- 3.5.1.3 Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.
- 3.5.2 An verbleibenden Gehölzen oder/und an dem neu errichteten Bauwerk sind kurz- bis mittelfristig mindestens vier Nistkästen für Höhlenbrüter (Flugloch-Größen 26 und 32 mm) und vier Kästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter anzubringen.
- 3.5.2.1 Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

3.6 Bodenschutz

3.6.1 Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen von Bauausführungen die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

Nach § 202 BauGB ist "Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen",

- a) Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- b) Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- c) Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- d) Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
- e) Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.
- f) Es wird auf das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hingewiesen: Boden – mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende.

3.7 Lichtemissionen

- 3.7.1 Empfohlen sind streulichtvermeidende Außenbeleuchtungen mit einem UV-armen Lichtspektrum (z.B. insektenfreundliche LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe jeweils in Form einer geschlossenen Konstruktion).
- 3.7.2 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind im Außenbereich helle, weitreichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig. Leuchten müssen so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten wird die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen. Dauerhafte, indirekte Beleuchtung und Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind zu vermeiden.

3.8 Altlasten und Bodenschutz

- 3.8.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 3.8.2 Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" des hessischen Umweltministeriums hingewiesen. Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

3.9 Kampfmittel

3.9.1 Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

3.10 Abfallbeseitigung

3.10.1 Bei Bau,- Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (zum Beispiel Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie zum Beispiel Asbestzementplatten).

3.11 Denkmalschutz

3.11.1 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3.12 DIN-Normen

3.12.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle ggf. aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Stadtverwaltung der Stadt Königstein während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

3.13 Pflanzlisten (Artenauswahl und -empfehlungen)

3.13.1 Artenliste heimische Sträucher (Auswahl)

Faulbaum (Rhamnus frangula)

Strauch-Felsenbirne (Amelanchier)

Haselnuss (Corylus avellana)

Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Traubenholunder (Sambucus racemosa)

Kornellkirsche (Cornus mas)

Liguster (Ligustrum vulgare)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

3.13.2 Artenliste heimische Bäume (Auswahl)

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Eberesche (Sorbus aucuparia),

Esche (Fraxinus excelsior)

Feldahorn (Acer campestre)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Esskastanie (Castanea sativa)

Rotbuche (Fagus sylvatica)

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Spitzahorn (Acer platanoides)

Stieleiche (Quercus robur)

Traubeneiche (Quercus petraea)

Vogelkirsche (Prunus avium)

Walnuss (Juglans regia)

Winterlinde (Tilia cordata)

Wildapfel (Malus sylvestris)

Wildbirne (Pyrus pyraster)

Hochstämmige Obstbäume

Die Lorbeerkirsche (auch Kirschlorbeer) und die Koniferen (mit Ausnahme von Eiben) sind unzulässig.

3.13.3 Artenliste Dachbegrünung – Intensiv (Auswahl)

3.13.3.1 Stauden

Kissenaster (Aster dumosus)

Glockenblume (Campanula carpatica)

Katzenminze Nepeta x faassenii)

Immergrün (Vinca minor)

3.13.3.2 Gräser

Schwingel (Festuca ovina)

Schillergras (Koeleria glauca)

Wiesenrispe (Poa pratensis)

3.13.4 Artenliste Dachbegrünung – Extensiv (Auswahl)

Frühlings-Fingerkraut (Potentilla neumaniana)

Tripmadam (Sedum reflexum)

Ysop (Hyssopus officinalis)

Heide-Nelke (Dianthus deltoides)

Bergminze (Calamintha nepeta ssp. Nepeta)

3.13.5 Artenliste Fassadenbergünung (Auswahl)

Efeu (Hedera helix)

Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)*

Hopfen (Humulus lupulus)*

Winter-Jasmin (Jasminum nudiflorum)*

Ungefüllte Kletterrosen (Rosa)*

Ohne Kennzeichnung: Kletterhilfe nicht notwendig. Mit Kennzeichnung (*): nur mit Kletterhilfe.

- 3.13.6 Das zunehmende Vorkommen von Insekten- und Pilzerkrankungen (z.B. Eichenprozessionsspinner, Rußrindenkrankheit) bei Eichen- und Ahornarten sollte bei der Artenauswahl im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.
- 3.13.7 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.



Zwischenbericht Radverkehrskonzept Stadt Königstein

8. September 2021

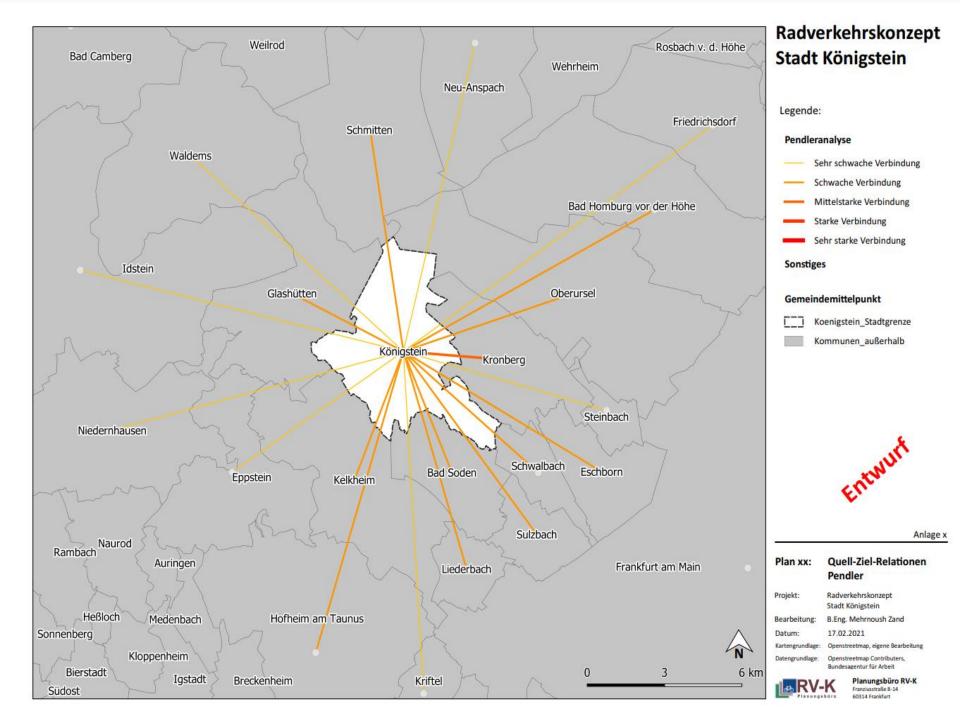
Bau- und Umweltausschuss

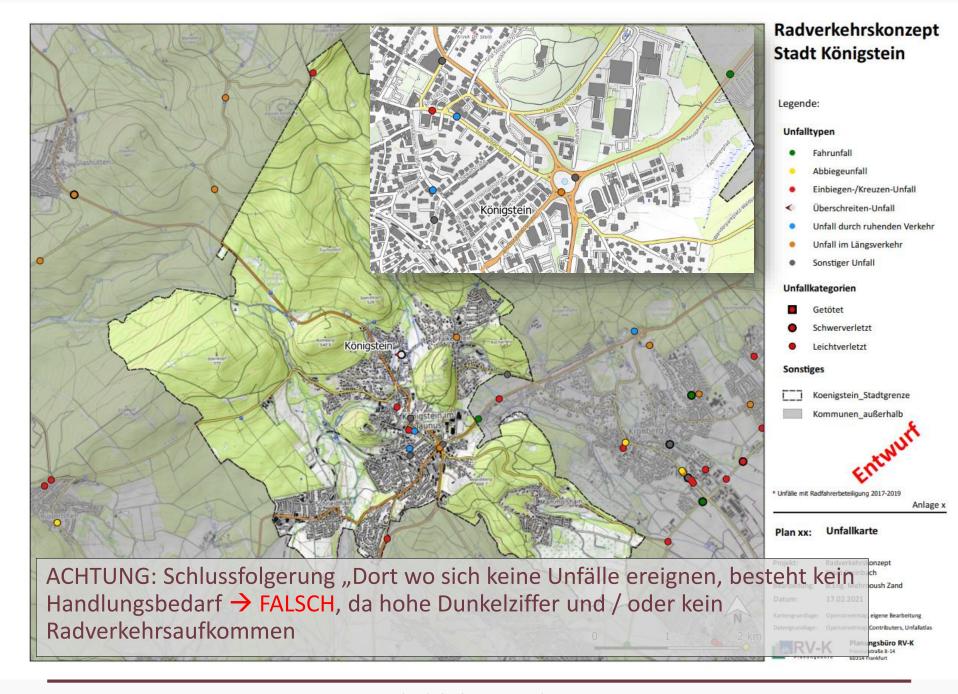


- Bestandsdatenanalyse (Unfalldaten, Pendlerverflechtungen, Verkehrsstärken, Raumstruktur, ...)
- Bürgerbeteiligung
- Netzentwurf (inkl. Anbindung weitererführender staatlicher Schulen)
- Befahrung des gesamten Netzentwurfs
- Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen
- Abstimmung mit den Kommunen des Landkreises, Hessen Mobil
- Anpassung Netz und Maßnahmen



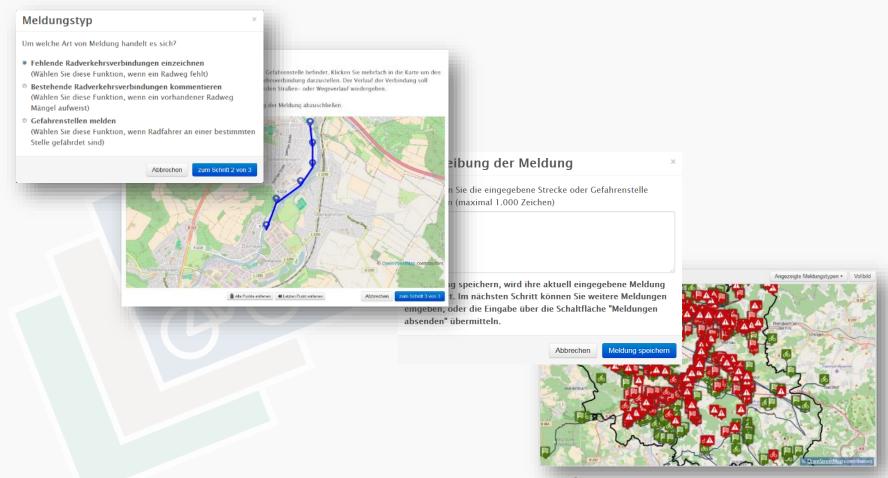
Bad Cambero	, >7	Weilrod	\ -	ags_wo	ags_w	o_bez		, ▼ ₈	igs_ao 🔻	ags_ao_bez		▼ dis	st 🎜	et_tages_ein
bad camber				6 434 005	Königs	stein im Taunus	, Stadt		6 412 000	Frankfurt am Ma	in, Stadt		16	2 00
				6 434 005	Königs	stein im Taunus	Stadt		6 434 006	Kronberg im Tau	inus, Stadt		4	29
	(6 434 005	Königs	stein im Taunus	Stadt		6 436 003	Eschborn, Stadt	·		9	28
wy		1		6 434 005		stein im Taunus			6 434 001	Bad Homburg v.		dt	10	28
		7		6 434 005		stein im Taunus			6 434 008	Oberursel (Taur		-	6	
	>	1		6 434 005		stein im Taunus			6 436 001	Bad Soden am T	**		5	
)	1		6 434 005		stein im Taunus			6 436 011	Schwalbach am			7	
	Waldems	0		6 434 005		stein im Taunus	•		6 436 008	Kelkheim (Taunu		ut	5	
				6 434 005		stein im Taunus stein im Taunus			6 436 007	Hofheim am Tau	**	n el t	12	
				6 434 005					6 436 012		-	iui	8	
						stein im Taunus				Sulzbach (Taun	•			
)	~ }			6 434 005		stein im Taunus			6 434 002	Friedrichsdorf, S			14	_
(6 434 005		stein im Taunus			6 436 010	Liederbach am			8	_
	7			6 434 005		stein im Taunus			6 433 007	Kelsterbach, Sta	adt		16	
	1			6 434 005		stein im Taunus			6 434 003	Glashütten			4	
Id	dstein			6 434 005	Königs	stein im Taunus	, Stadt		6 434 010	Steinbach (Taur	ius), Stadt		9	
				6 434 005	Königs	stein im Taunus	, Stadt		6 436 009	Kriftel			13	
		Glashütte	n	6 434 005	Königs	stein im Taunus	, Stadt		6 436 005	Hattersheim am	Main, Stadt		15	1
				6 434 005	Königs	stein im Taunus	, Stadt		6 434 009	Schmitten			8	1
	(6 434 005	Königs	stein im Taunus	, Stadt		6 434 007	Neu-Anspach, S	Stadt		11	1
n	7 7		Same of	6 434 005	Königs	stein im Taunus	, Stadt		6 436 002	Eppstein, Stadt			9	
							et_tages	ein	439 008	Idstein, Stadt			13	
ags wo ags	wo_bez	ags_ao 🔻	ags ao be	7	,T		endler	₩	434 012	Wehrheim			14	
	kfurt am Main, Stadt			im Taunus, S		16		718	439 011	Niedernhausen			12	
	heim (Taunus), Stadt			im Taunus, S		5		279						
	berg im Taunus, Stadt			im Taunus, S		4		223	- vu	\ \\				
6 434 008 Obe	rursel (Taunus), Stadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	6		218	einbach	4				
6 434 003 Glas	hütten	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	4		186	}					
6 436 001 Bad	Soden am Taunus, Stadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	5		178	1 ~~	1				CWUFF
6 434 009 Schi	mitten	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	8		156		1				W
6 434 001 Bad	Homburg v. d. Höhe, Stadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	10		123	chborn					n
6 439 008 Idste	ein, Stadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	13		100					2.0	
6 436 007 Hoff	eim am Taunus, Kreisstadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	12		96		J			A.	
6 436 011 Sch	walbach am Taunus, Stadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	7		71	2					
6 436 002 Epps	stein, Stadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	9		69						Aut
6 434 007 Neu-	-Anspach, Stadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	11		65	/		<u>-</u>			Anla
6 436 010 Lied	erbach am Taunus	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	8		65				lan vv	Quali 7	el-Relationen
6 436 012 Sulz	bach (Taunus)	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	8		59	Fran	kfurt am Main	0	Plan xx:		ei-keiationen
	ersheim am Main, Stadt			im Taunus, S		15		57					Pendler	
	nborn, Stadt			im Taunus, S		9		52			P	rojekt:	Radverkehrs	
	drichsdorf, Stadt			im Taunus, S		14		45					Stadt Königs	
	dems			im Taunus, S		11		40				earbeitung:		noush Zand
	nbach (Taunus), Stadt			im Taunus, S		9		39				Datum:	17.02.2021	
	ernhausen			im Taunus, S		12		36				artengrundlag		p, eigene Bearbeitung
6 434 013 Weil				im Taunus, S		16		27				atengrundlage	: Openstreetma Bundesagentu	
6 436 009 Krift				im Taunus, S		13		21		3	6 km		I Plan	ungsbüro RV-K
	rheim			im Taunus, S		14		15				# RV	- Franz	usstraße 8-14
6 433 007 Kels	terbach, Stadt	6 434 005	Königstein	im Taunus, S	tadt	16		8				Planun	g.suru 6031	Prankfurt







Zahlreiche Teilnahme mit 689 Personen / 1.664 Meldungen

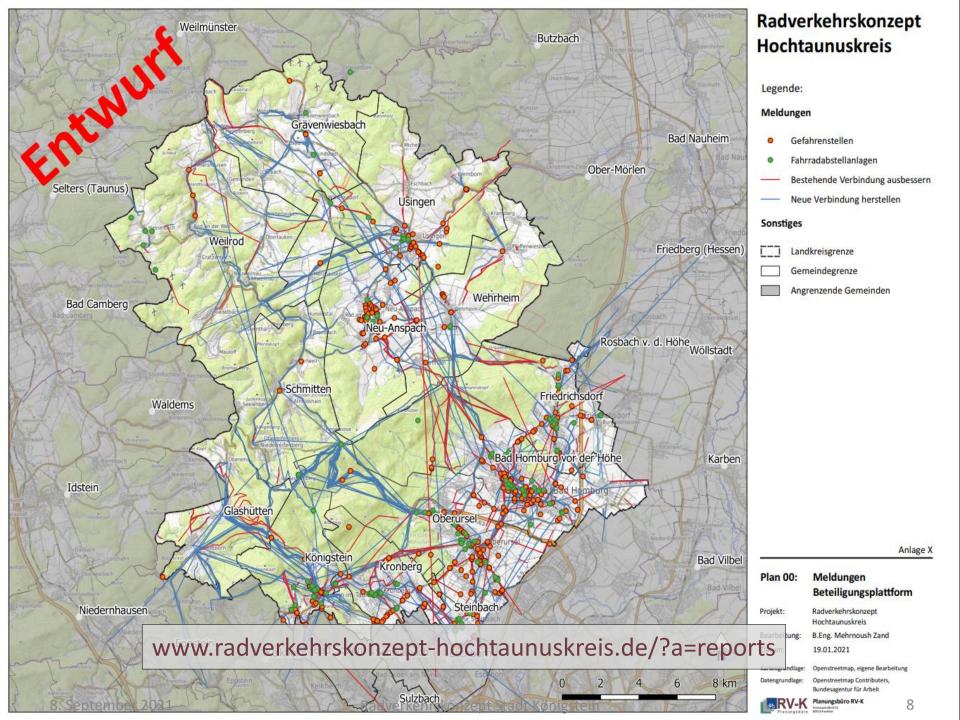


www.radverkehrskonzept-hochtaunuskreis.de/



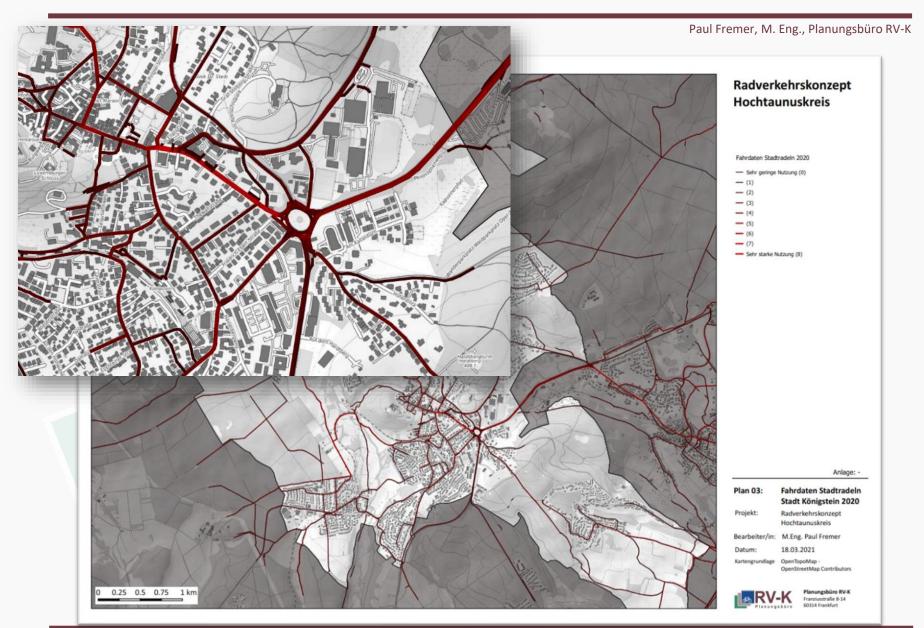
- Bürgerbeteiligung Königstein
 - 26 x Fahrradabstellanlagen gewünscht (17 Prozent der Gesamtmeldungen im Hochtaunuskreis)
 - 29 x Gefahrenstellen gemeldet (8 Prozent)
 - 105 x Neue Verbindung (15 Prozent)
 - 57 x Verbindung ausbessern (15 Prozent)

- → 217 Meldungen in Königstein (13 Prozent)
- → Bei 7 Prozent der Kreisbevölkerung



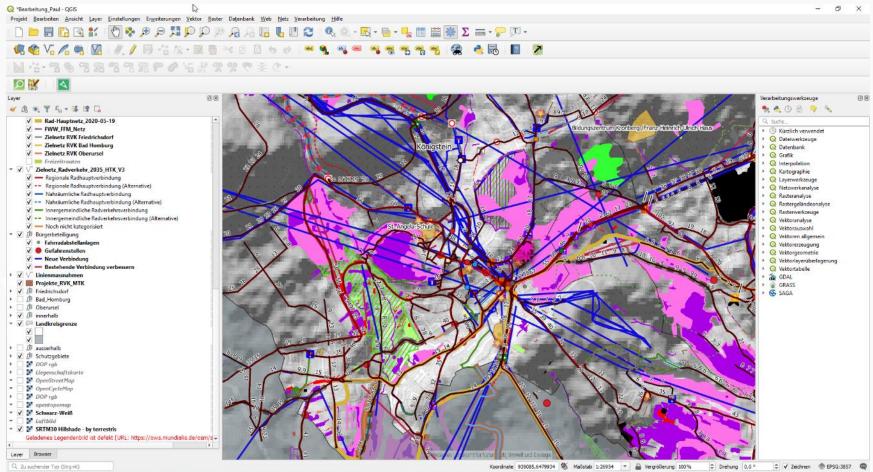
Aktueller Stand - Fahrdaten

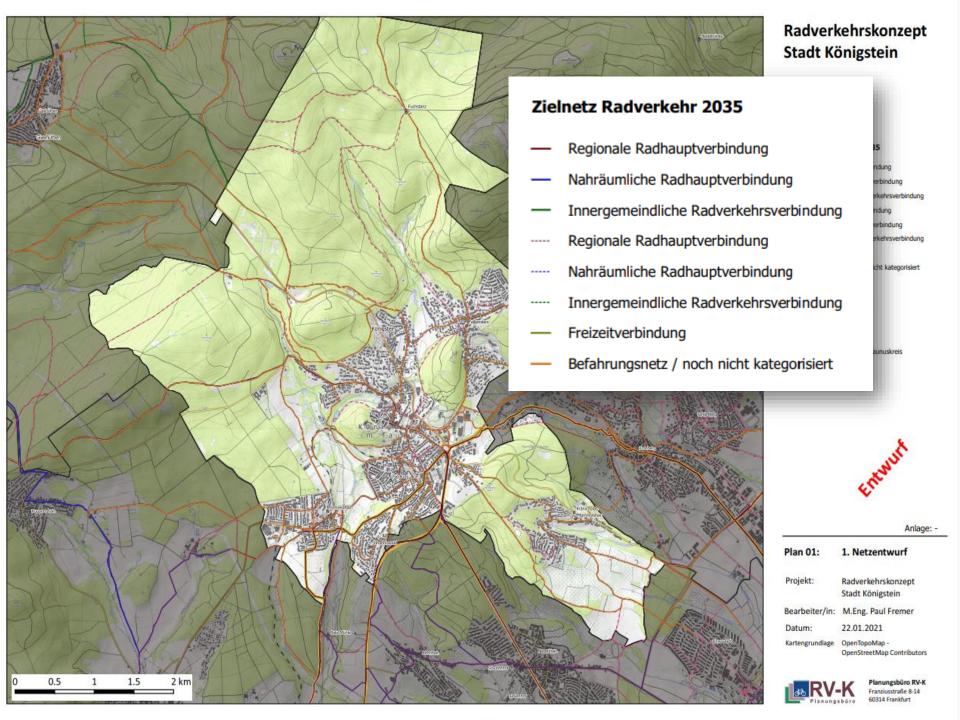






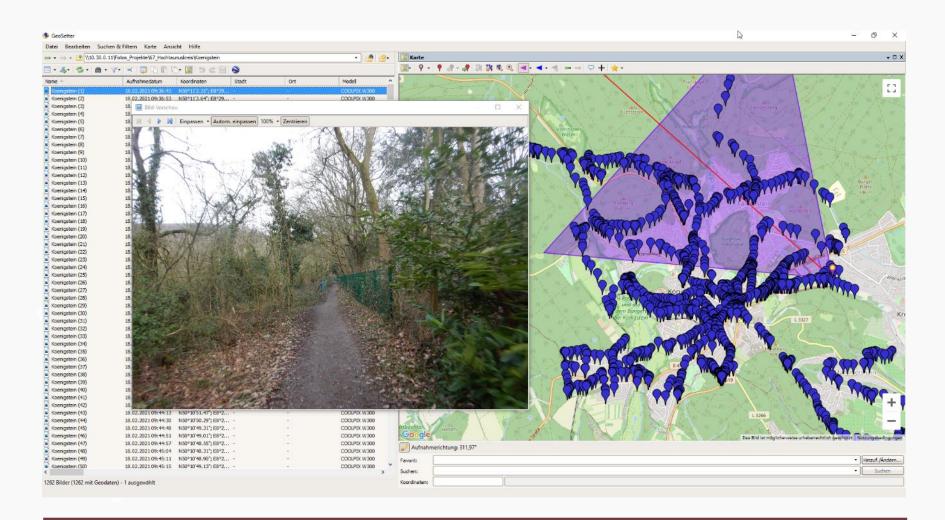
 Fahrdaten, Schutzgebiete, Schulen, Unfälle, Bürgermeldungen, weitere Radverkehrsnetze, Liegenschaftskataster





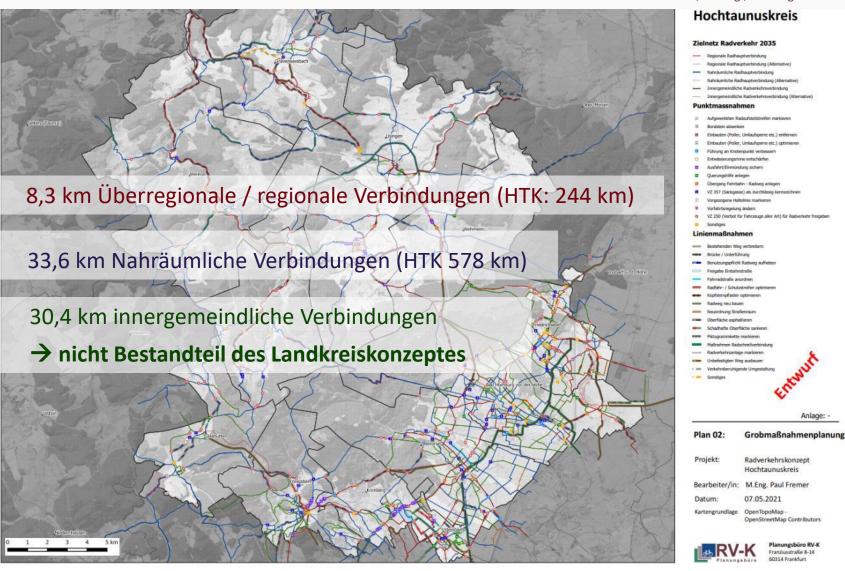


1.400 Fotos, Netzentwurf ca. 85 km, Befahren ca. 120 km



Aktueller Stand Netzlänge





Grundsätzliche Herausforderungen Einbahnstraßenfreigabe

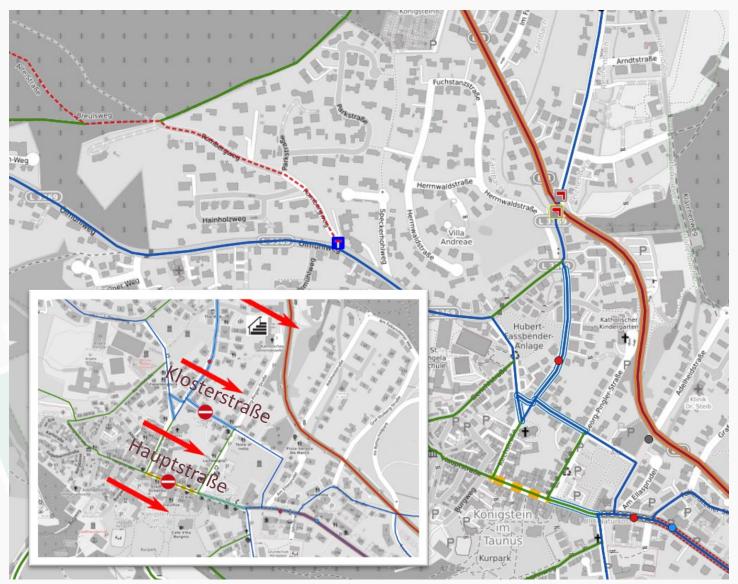


- Zahlreiche Wohnstraßen (Tempo-30-Zonen) nicht freigegeben
- Freigabe Einbahnstraße ist die einfachste und effektivste Möglichkeit zur Radverkehrsförderung
- Unabhängig von der Fahrbahnbreite bei vorhandenen Ausweichstellen freizugeben
- Bei Linienbusverkehr ab 3,50 Meter



Grundsätzliche Herausforderungen Einbahnstraßenfreigabe





Grundsätzliche Herausforderungen Einbahnstraßenfreigabe - VwV-StVO 2020



Paul Fremer, M. Eng., Planungsbüro RV-K

Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit **nicht mehr als 30 km/h**, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn

- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird

Maßnahmentypen Strecke



_	Bestehenden Weg verbreitern		$4 \times / 2,2 \text{ km} \rightarrow \text{MDB}$
•	Brücke / Unterführung		$1 \times / 0,1 \text{ km} \rightarrow \text{MDB}$
	Freigabe Einbahnstraße		16 x / 2,9 km
	Fahrradstraße anordnen		-
	Radweg neu bauen		$6 \times / 7,1 \text{ km} \rightarrow \text{MDB}$
	Neuordnung Straßenraum		$3 \times / 2,3 \text{ km} \rightarrow \text{MDB}$
	Oberfläche asphaltieren		$4 \times / 2,2 \text{ km} \rightarrow \text{MDB}$
	Schadhafte Oberfläche sanieren		$1 \times / 1,3 \text{ km} \rightarrow \text{MDB}$
000	Piktogrammkette markieren		1 x / 0,1 km
	Radverkehrsanlage markieren		1 x / 0,1 km
	Verkehrsberuhigende Umgestaltung	\longrightarrow	-
	Sonstiges		1 x / 0,4 km (Frankfurter Str.)
_	Maßnahmen Radschnellverbindung		-

Maßnahmentypen Punkte



	Aufgeweiteten Radaufstellstreifen markieren	2 x
	Bordstein absenken	1 x
	Einbauten (Poller, Umlaufsperre etc.) entfernen	-
	Einbauten (Poller, Umlaufsperre etc.) optimieren	1 x
+	Führung an Knotenpunkt verbessern	-
×	Entwässerungsrinne entschärfen	3 x
#	Ausfahrt/Einmündung sichern	7 x
-	Querungshilfe anlegen	5 x
4	Übergang Fahrbahn - Radweg anlegen	3 x
	VZ 357 (Sackgasse) als durchlässig kennzeichnen	9 x
	Vorgezogene Haltelinie markieren	-
∇	Vorfahrtsregelung ändern	-
0	VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) für Radverkehr freigeben	9 x
	Sonstiges	2 x

Weiche Maßnahmen Stadtradeln





- Stark abhängig von der Werbung
- Zusätzliche Kampagne "wer fährt mehr als der Bürgermeister?!"



Weiche Maßnahmen Servicestationen



- Empfehlung von Standorten / Wieviele?
- Ca. 2.000 € zzgl. Montage
- Geeignete Standorte bspw.
 - Haus der Begegnung
 - Bahnhof
 - Schulzentrum
 - Kapuzinerplatz
 - Wohnungsbaugesellschaften



Weiche Maßnahmen Lastenradverleih



- Lastenradverleih durch externen Anbieter
- Zielgruppe
 Wohnungsbaugesellschaften
 und Kommunen Standorte
 im Wohnumfeld
- Nutzung zum Einkaufen, Freizeit etc.
- Förderung durch hessisches Umweltministerium von bis zu 80%/100% (100% bis 31.12.22 für Klimakommunen oder Kommunen mit Windenergieanlagen www.umwelt.hessen.de/klima/foerde rung
-)





Weiche Maßnahmen Fahrradfreundliche Stellplatzsatzung



Paul Fremer, M. Eng., Planungsbüro RV-K

- Fahrradabstellplatzpflicht
- Zahl, Größe und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze
- Verringerung der (Kfz-)
 Stellplatzpflicht bspw.
 durch Lastenradverleih
- Gilt für Wohn- und Bürogebäude, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Sportstätten, Gaststätten, Schulen etc.

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)



Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze

Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), und der §§ 52 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBI. 2018, S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzpflich

- (1) Für das Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden durfen, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl, Größe Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderungen, sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
- (2) Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder Änderungen in ihrer Benutzung sind nur zulässig, wenn Stellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Maßgebend ist hierbei die Differenz zwischen der Anzahl der nach dieser Satzung für die geänderte bzw. geplante Anlage bzw. Nutzung notwendigen Stellplätze und der Anzahl der nach dieser Satzung für die bestehende Anlage bzw. Nutzung notwendigen Stellnlätze
- (3) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). Dies gilt entsprechend für den durch Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ausgelösten Mehrbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder.
- (4) Abweichende Festsetzungen im Sinne des § 12 Abs. 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Abweichungen bleiben unberührt.

§ 2 Größe der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie ihre Zufahrten sind so zu bemessen und auszubilden, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die entsprechenden technischen Richtlinien sind zu beachten
- (2) Für Stellplätze und Fahrradabstellplätze gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaVO) in der jeweils gültigen Fassung, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Abweichend von der GaVO müssen Stellplätze in Längsaufstellung mindestens 6 m lang und mindestens 2,30 m breit sein. Stellplätze in Schräg- und Senkrechtaufstellung müssen mindestens 2,50 m breit sein. Die Mindestbreite der Zufahrt zu Stellplätzen beträgt 3,00 m.
- (3) Die Summe der Breite aller Zufahrten zu Stellplätzen von öffentlichen Verkehrswegen aus darf bei nicht-gewerblich genutzten Baugrundstücken je Baugrundstück 6 m und bei

1



- Mobilitätsverhalten ändert sich am einfachsten nach einem Umzug
- Begrüßungspaket mit Informationen rund ums Fahrradfahren in Königstein
- Einladung zur
 Neubürgerfahrradtour
 mit Stadtverwaltung /
 Bürgermeister / ADFC

Fahrradtour für Neubürger und Interessierte

🖰 20. Mai 2019

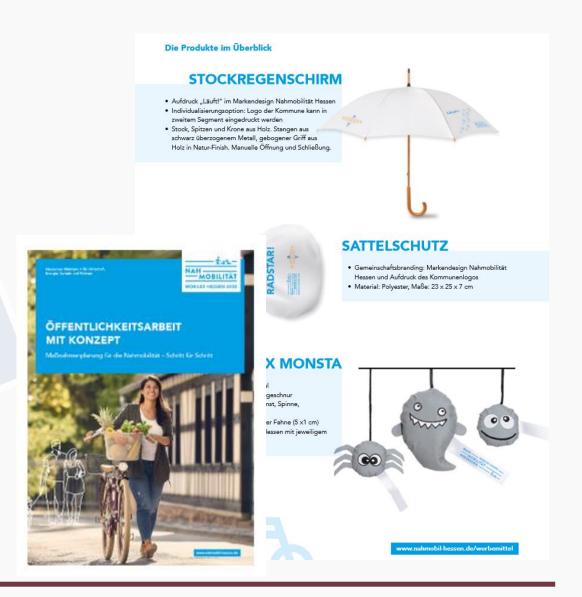


Am Samstag, den 11.5.19 fand diese Tour wieder statt.

Trotz der schlechten Wetterprognose fanden sich rund 15 Interessierte ein, die mit dem Bürgermeister eine große Runde durch Gröbenzell fuhren. Geführt wurde die Tour vom ADFC.



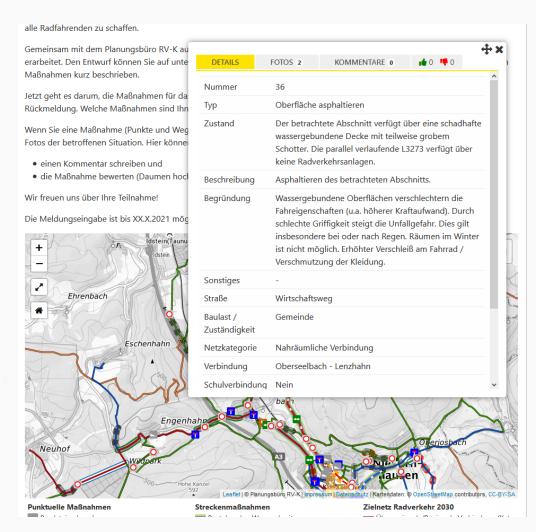
- AGNH stellt
 "gebrandete"
 Materialen
 kostengünstig zur
 Verfügung
- Anpassung an die Kommunen möglich
- Weitere Tipps zur Öffentlichkeitsarbeit verfügbar
- Insbesondere als Begleitmaterial geeignet



Zweite Runde Online-Beteiligung



- Online-Beteiligung zur Ideensammlung hat bereits stattgefunden
- Über 1.600 Meldungen von ca. 800
 Bürgerinnen und
 Bürgern eingegangen
- Zweite
 Beteiligungsrunde zur
 Maßnahmenbewertung
 und -diskussion
 vorgesehen
- Beispiel unter:
 - https://niedernhausen.online-beteiligung-radverkehr.de/



Maßnahmendatenblätter



Paul Fremer, M. Eng., Planungsbüro RV-K

Maßnahmenentwicklung

- Lage, Gemarkung, Länge, Klassifizierung
- Bewertung Ist-Zustand, Soll-Zustand (Verkehrssicherheit, Fahrkomfort, Direktheit)
- Netzkategorie
- Kostenschätzung
- Priorisierung, Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Begründung
- Schutzgebiete





Es handelt sich um Bruttokosten inklusive Planungskosten und sonstige absehbare Kosten wie Durchlässe, Querungshilfen etc.

Baulastträger	Kosten
Bund	31.090.000,00 €
Herstellungsradweg Bund	7.090.000,00 €
Land	23.700.000,00 €
Herstellungsradweg Land	8.320.000,00 €
Kreis	18.330.000,00 €
Herstellungsradweg Kreis	9.850.000,00 €
Kommunen	51.085.000,00 €
Gesamt	149.465.000,00 €

Rechenbeispiel Hochtaunuskreis:

Insgesamt Kosten: ca. 28 Mio. €

Kosten bei 10 Jahren Umsetzungshorizont: ca. 2,8 Mio. € / Jahr

Abzüglich Förderung 70 %: 840.000 € / Jahr

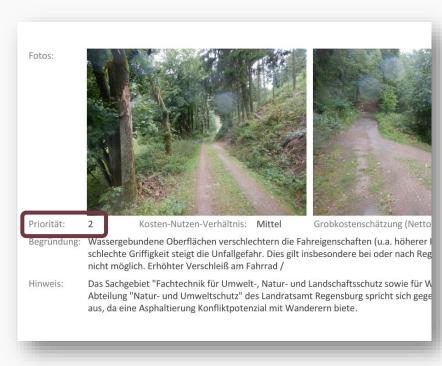
Zzgl. Unvorhersehbarer Kosten / Grunderwerb etc.: ca. 1 Mio. / Jahr



- Fachliche Priorisierung der baulichen Streckenmaßnahmen
- Faktoren, die in die Priorisierung eingeflossen sind:
 - Netzkategorie
 - Veränderung von Verkehrssicherheit, Fahrkomfort und Direktheit durch die Umsetzung der Maßnahme

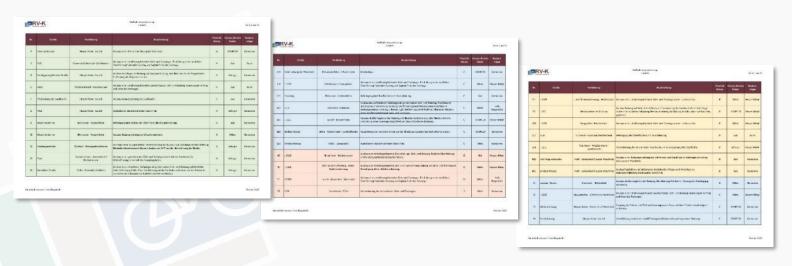
Weitere Attribute:

- Anzahl an Bürgermeldungen
- Schulverbindung
- Bike and Ride
- "Priorisierung" durch Kommune
- "Priorisierung" durch Bürger





- 41 Maßnahmen der Kategorie A
- 58 Maßnahmen der Kategorie B
- 57 Maßnahmen der Kategorie C
- 41 Maßnahmen der Kategorie D



- Priorisierung gibt keine Umsetzungsreihenfolge vor
- Überschlägige Kostenabschätzung & Berechnung Kosten-Nutzen-Faktor

Ergebnisse



- Zielnetz Radverkehr
- Maßnahmenpaket
- Erläuterungsbericht
- WebGIS

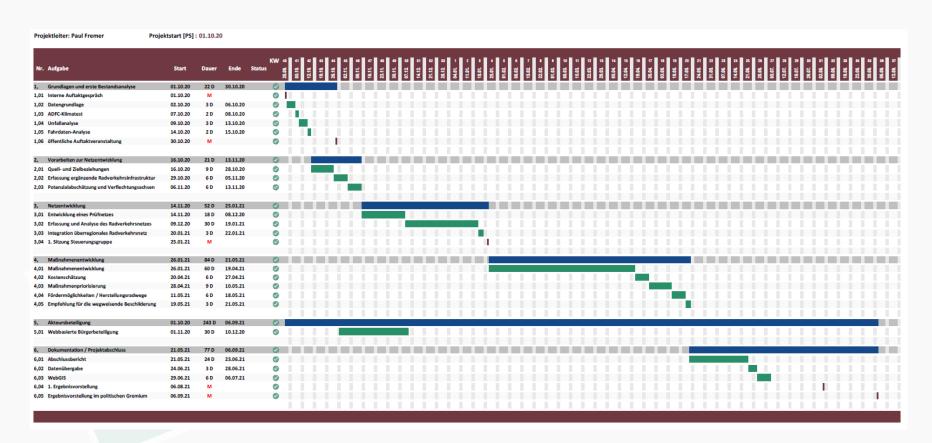






Radverkehrskonzept Stadt Königstein

→ Abschluss Anfang Januar 22





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



M.Eng. Paul Fremer

Planungsbüro RV-K Franziusstraße 8-14 60314 Frankfurt Tel.: 069 – 94 94 21 61 - 01 E-Mail: p.fremer@rv-k.de Homepage: www.rv-k.de